

Ergänzender schriftlicher Bericht

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/8058

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (Bündnis 90/Die Grünen)

Dieser Bericht ergänzt den Mündlichen Bericht in der Plenarsitzung des Landtages.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/8058, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss bei der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen zustande. Bei der zuvor durchgeführten Einzelabstimmung zu den einzelnen Artikeln stimmten die Ausschussmitglieder unterschiedlich ab: Der Beschlussempfehlung zu den Artikeln 1, 8/2, 8/3 und 8/4 stimmten jeweils alle Ausschussmitglieder zu. Für die Beschlussempfehlung zu den Artikeln 3 und 8/5 stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Das Ausschussmitglied der FDP enthielt sich bei der Beschlussempfehlung zu Artikel 3 der Stimme und stimmte gegen die Beschlussempfehlung zu Artikel 8/5. Der Beschlussempfehlung zu den übrigen Artikeln stimmten jeweils die Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen zu, während sich die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen insoweit bei der Einzelabstimmung jeweils der Stimme enthielten.

Mitberatend waren der Kultusausschuss sowie die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und für Rechts- und Verfassungsfragen. Außerdem bat der federführende Ausschuss die Ausschüsse für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um Stellungnahme zu Artikel 8/1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes). Die mitberatenden und die um Stellungnahme gebetenen Ausschüsse fassten ihre Voten gegenüber dem federführenden Ausschuss, soweit eine ausdrückliche Beschlussfassung erfolgte, jeweils mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen, im Übrigen mit unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen.

Der Gesetzentwurf wurde am 15. September 2020 in erster Beratung vom Landtag behandelt und an die Ausschüsse überwiesen. Am 23. September 2020 brachten die die Regierung tragenden Fraktionen den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss ein. Im Anschluss nahm der federführende Ausschuss eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs entgegen, hörte die kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung (NV) an und begann seine Beratungen.

Im Laufe der Ausschussberatungen brachten die die Regierung tragenden Fraktionen drei Änderungsvorschläge ein, die in die Beschlussempfehlung eingeflossen sind. Der erste Änderungsvorschlag (Vorlage 2) beinhaltet die Einfügung eines zusätzlichen Artikels 8/1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes). Inhaltlich ist dieser Änderungsvorschlag auf eine Verdoppelung der Gebühren für Wasserentnahmen gerichtet. Dazu äußerten sich mehrere Verbände betroffener Unternehmen schriftlich und forderten jeweils, von dieser Änderung abzusehen. Der federführende Ausschuss folgt in seiner Beschlussempfehlung gleichwohl unverändert dem Änderungsvorschlag. Der zweite Änderungsvorschlag (Vorlage 8) enthält verschiedene Änderungen der Artikel 1 bis 3 und 9 des Gesetzentwurfs und die Einfügung der zusätzlichen Artikel 8/2 bis 8/6. Der dritte Änderungsvorschlag (Vorlage 10) beinhaltet eine nochmalige Änderung des aufgrund des zweiten Änderungsvorschlages eingefügten Artikels 8/5 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

Vor Abschluss seiner Beratungen hörte der federführende Ausschuss am 26. November 2020 noch einmal die kommunalen Spitzenverbände an. Am selben Tag schloss er seine Beratung vorbehaltlich des Ergebnisses der abschließenden Mitberatung durch den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen mit der Beschlussempfehlung ab. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen führte seine abschließende Mitberatung am 2. Dezember 2020 durch und stimmte dabei wie der federführende Ausschuss ab.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Im Einleitungsteil ist die Angabe der Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes zu aktualisieren.

Die letztlich empfohlene Fassung dieses Artikels beruht auf Nummer 1 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8). Zur Begründung heißt es in dem Änderungsvorschlag:

„Der Bund stellt im Rahmen eines ‚Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst‘ mit dem Ziel eines Personalaufwuchses und einer Attraktivitätssteigerung in den Jahren 2021 bis 2026 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Auch diese Mittel werden den Ländern - wie bei der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten - über höhere Länderanteile an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Von der ersten Tranche im Jahr 2021 entfallen 20 000 000 Euro auf Niedersachsen. Damit die Kommunen die Mittel nicht prozentual entsprechend der Steuerverbundquote (15,5 Prozent) abschöpfen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel dann vollständig für ein gesondertes Verteilungsverfahren zur Verfügung.

Die für 2021 verabredete Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden wird weiterhin über höhere Länderanteile an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Ausgehend von der aktuellen Einnahmeentwicklung bei den flüchtlingsbedingten Erstattungen erhöht sich der Abzugsbetrag im Jahr 2021 um insgesamt 25 000 000 Euro auf 173 000 000 Euro.

Die Änderung führt dazu, dass die Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2021 nunmehr um 26 815 000 Euro (15,5 Prozent von 173 000 000 Euro) reduziert wird.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag insoweit unverändert zu folgen.

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht)

Da durch die neue Nummer 1/1 in Artikel 2 der finanzielle Ausgleich für die Kommunen wegen der neuen Aufgaben durch das Gesetz zum „Niedersächsischen Weg“ um ein Jahr vorgezogen werden soll, können die diesbezüglichen Regelungen im Gesetz zum „Niedersächsischen Weg“, die ein Inkrafttreten entsprechender Regelungen erst zum 1. Januar 2022 vorsahen (dort Artikel 5 und 10 Satz 2) jetzt entfallen (siehe auch Artikel 9 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Auch hier ist im Einleitungsteil die Angabe der Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes zu aktualisieren.

Die Nummern 1 und 2 sind gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Die in Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes wird von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Der Ausschuss empfiehlt insoweit gleichwohl keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Die gegenüber dem Gesetzentwurf neue Nummer 1/1 beruht auf Nummer 2 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8). Zur Begründung heißt es in dem Änderungsvorschlag:

„Mit der vorgeschlagenen Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes soll gewährleistet werden, dass die von dem Gesetz zur Umsetzung des ‚Niedersächsischen Weges‘ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht betroffenen Kommunen bereits im Jahr 2021 eine angemessene Mittelzuweisung für die neu wahrzunehmenden Aufgaben erhalten.

Das Gesetz zur Umsetzung des ‚Niedersächsischen Weges‘ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht wurde als Artikelgesetz am 10. November 2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Mit dem Gesetz wurden zur Umsetzung des ‚Niedersächsischen Weges‘ Änderungen im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht geregelt, die nach Artikel 8 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft treten. In finanzieller Hinsicht wurde mit Artikel 3 des Gesetzes geregelt, dass die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung ‚Der Niedersächsische Weg‘ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich 4 900 000 Euro erhalten. Diese Regelung tritt nach Artikel 8 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit der hier vorgesehenen Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes wird geregelt, dass die vorgenannten Kommunen bereits für das Jahr 2021 den vorgesehenen finanziellen Ausgleich für die im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung ‚Der Niedersächsische Weg‘ neu zugewiesenen Aufgaben erhalten. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung bezüglich der Mittelzuweisung zu demselben Zeitpunkt in Kraft tritt wie die inhaltlichen Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, die zu zusätzlichen und hier konnexitätsrelevanten Personalaufwendungen für die betroffenen Kommunen führen.

Durch die Gesetzesänderung entsteht ein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf in Höhe von 4 900 000 Euro. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Haushaltsmittelbedarfs erfolgt aus den bei Kapitel 5157 Titelgruppe 63 bereitstehenden Mitteln in Höhe von 120 000 000 Euro für die Umsetzung der Regelungen zum ‚Niedersächsischen Weg‘.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag auch insoweit inhaltlich unverändert zu folgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Anlage 1 [zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39]):

Zu Buchstabe a (Besoldungsgruppe A 10):

Die hier empfohlene Regelung beruht auf Nummer 3 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8). Zur Begründung wird dort ausgeführt:

„Die Zuordnung der Einstiegsämter zu den Besoldungsgruppen ist in § 23 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und den Fußnoten zur Besoldungsordnung A des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes geregelt. Für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs der Verwaltungsinformatik, Informatik oder eines naturwissenschaftlichen Studiengangs mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung wird zukünftig bei einer Einstellung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet. Bislang konnte Absolventinnen und Absolventen der oben genannten Studiengänge nur bei einer Einstellung in der Fachrichtung Technische Dienste ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 als Einstiegsamt übertragen werden. Die Einstellung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste konnte hingegen nur in ein

Amt der Besoldungsgruppe A 9 erfolgen. Diese Differenzierung der Einstiegsämter zwischen den Fachrichtungen ist aufgrund des einheitlichen Tätigkeits- und Anforderungsprofils sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen und Wertigkeit sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Durch die nun einheitliche Zuordnung der Besoldungsgruppe A 10 zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in beiden Fachrichtungen kann allen Absolventinnen und Absolventen der vorstehend genannten Studiengänge ein der Wertigkeit der Funktion entsprechendes Einstiegsamt übertragen werden.

Durch die Anhebung der Einstiegsbesoldung um eine Besoldungsgruppe wird zudem eine angemessene Steigerung der finanziellen Attraktivität des Öffentlichen Dienstes auch für IT-Fachkräfte 7 erreicht. Im Vergleich zur Privatwirtschaft bietet der Öffentliche Dienst in Niedersachsen zwar eine Reihe von Vorteilen (Arbeitsplatzsicherheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verbeamtung), aber gerade im Wettbewerb um geeignete IT-Fachkräfte kann der Öffentliche Dienst letztlich nur dann überzeugen, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Bei der Einstellung von IT-Fachkräften handelt sich um eine Personalentscheidung, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle liegt. Die Anwendungshäufigkeit kann daher für die Landesverwaltung und die Kommunen nicht annähernd bemessen werden, sodass eine hinreichend verlässliche Abschätzung der konkreten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorgenommen werden kann. Mehrbedarfe, die sich aus der Differenz zwischen der Einstellung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 und der Einstellung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 ergeben, sind in den jeweiligen Einzelplänen des jeweiligen Ressorts bzw. in den kommunalen Haushalten zu berücksichtigen.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag unverändert zu folgen.

Zu Buchstabe b (Besoldungsgruppe A 13):

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Berichtigungen (am Ende der zu ändernden Angaben steht in der verkündeten Fassung jeweils ein Komma und kein Halbgeviertstrich). Zum anderen wird bei dieser Gelegenheit empfohlen, die Änderungsbefehle zur Verdeutlichung redaktionell so zu fassen, dass unmittelbar ersichtlich wird, welche Regelungsteile tatsächlich nur geändert werden sollen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung):

Zu Nummer 4/1 (§ 49 Abs. 1):

Auch in § 49 Abs. 1 Satz 2 werden bisher „beamtete“ Hilfskräfte genannt. Entsprechend den Änderungen in § 17 Abs. 6 (Nummer 1 des Entwurfs) und § 20 (Nummer 3 des Entwurfs) ist eine diesbezügliche Regelung aber auch hier entbehrlich. Das Finanzministerium hat erklärt, bereits seit Längerem würden keine Stellen für beamtete Hilfskräfte mehr ausgebracht, und dies werde auch künftig nicht mehr erforderlich sein. Der bisherige Satz 2 in § 49 Abs. 1, der ausschließlich für beamtete Hilfskräfte im Sinne des § 17 Abs. 6 gilt, soll deswegen ebenfalls entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen):

Vorbemerkungen:

1. Das zu ändernde Gesetz beruht auf dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 17/8175, über den wegen des unvorhergesehenen vorzeitigen Endes der 17. Wahlperiode in den Ausschüssen trotz erheblicher inhaltlicher Kontroversen nicht mehr näher beraten wurde (siehe dazu auch den Mündlichen Bericht des Abg. Volker Meyer in der 138. Plenarsitzung des Landtages am 20. September 2017, Stenografischer Bericht, S. 13748 ff.). Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte zu dem Gesetzentwurf seinerzeit keine Stellungnahme abgegeben, weil er seine Prüfung und Abstimmung mit dem Fachministerium nicht mehr abschließen konnte. Zu der damals in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Gesetzes in der aktuellen Wahlperiode ist es

bis heute nicht gekommen (vgl. aber § 36, wonach das Gesetz ohnehin alsbald zu evaluieren ist). Eine grundlegende Überprüfung des gesamten Gesetzes konnte und sollte auch nicht im Rahmen der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs in den Ausschüssen geleistet werden. Die Empfehlungen des Ausschusses und die Erläuterungen dazu beschränken sich daher auf die durch den Gesetzentwurf aufgeworfenen Punkte, auch auf die Gefahr hin, dass die empfohlenen punktuellen Änderungen sich nicht gänzlich bruchlos in die vorgefundene gesetzliche Systematik einfügen.

2. Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen der hier vorgesehenen Änderung hat das Fachministerium ergänzend erklärt, freiwillige Meldungen von klinischen Daten an das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nach § 7 Abs. 2 unterfielen nicht den Vergütungs- und Kostenerstattungsregelungen in § 65 c Abs. 6 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V). Gleichwohl zahle das Land den Meldenden hierfür bislang nach § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Basisdaten und der landesspezifischen Daten sowie zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN-Datenbestimmungsverordnung - KKN-DBestVO -) eine Aufwandsentschädigung. Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der neuen Meldepflicht in § 6 Abs. 1 unterfielen die danach vorgenommenen Meldungen künftig den Regelungen in § 65 c Abs. 6 SGB V. Danach habe das KKN für solche Meldungen eine Vergütung zu zahlen; die dafür anfallenden Kosten würden dem Register von den Krankenkassen erstattet. Das Fachministerium beabsichtige in diesem Zusammenhang, § 3 KKN-DBestVO zum 1. Januar 2021 aufzuheben, weil es die Pflichtmeldungen nach § 6 Abs. 1 als ausreichend ansehe; für eine Aufwandsentschädigung für darüberhinausgehende freiwillige Meldungen nach § 7 Abs. 2 bestehe kein Anlass mehr. Die in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/7357, S. 5) angegebene Minderausgabe des Landes entspreche den sonst für solche Aufwandsentschädigungen zu veranschlagenden Mitteln.

Zum Einleitungsteil:

Infolge der Empfehlung, mehrere Paragraphen des Gesetzes zu ändern, ist der einleitende Änderungsbefehl redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 7):

Die empfohlene Formulierung führt die beiden bisherigen Sätze des § 3 Abs. 7 zusammen und greift dabei sowohl den Wortlaut des § 65 c Abs. 6 Satz 1 SGB V („landesrechtlich vorgesehen“) als auch den des § 30 Nr. 2 in der bisherigen Fassung („für ... erforderliche Daten“) auf. Mit der empfohlenen Formulierung wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die landesspezifischen Daten, die bei Bestehen eines Meldeanlasses nach § 6 Abs. 1 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 stets an das KKN übermittelt („gemeldet“) werden müssen, nur diejenigen Daten sind, die für die hier genannten Zwecke *erforderlich* sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (neu) und zu § 6 Abs. 2 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 5):

Diese Änderung ist bereits im Gesetzentwurf angelegt. Es handelt sich lediglich um eine rechtlich unbedenkliche redaktionelle Berichtigung des bisherigen Regelungstextes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (neue Nummer 6):

Auch diese Änderung ist bereits im Gesetzentwurf angelegt. Es wird aber zum einen empfohlen, diesen Meldeanlass in einer eigenständigen neuen Nummer 6 zu regeln; die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der Nummer 5 würde diesen Tatbestand überfrachten. Zum anderen sollen die weiteren Anforderungen an diesen Meldeanlass gesondert geregelt werden, um die Regelung

übersichtlicher zu gestalten und an dieser Stelle wiederum nicht zu überfrachten (siehe die Empfehlung, neue Sätze 3 und 4 in Absatz 1 einzufügen). Die gegenüber dem Entwurf an dieser Stelle empfohlenen Änderungen sollen im Übrigen nur der Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs dienen (Angleichung an § 7 Abs. 2).

Zu Dreifachbuchstabe ccc (bisherige Nummer 6):

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung, eine neue Nummer 6 einzufügen (s. o.).

Zu Doppelbuchstabe bb (neue Sätze 3 und 4):

Die Daten, die im Rahmen eines Befundes nach dem neuen Satz 1 Nr. 6 erhoben werden und an das KKN übermittelt werden sollen, sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), ihre Meldung an das KKN eine „Übermittlung“ und damit eine „Verarbeitung“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 DS-GVO. Gesundheitsdaten dürfen nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich nicht, sondern nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Artikel 9 Abs. 2 DS-GVO verarbeitet werden.

Ein Rechtfertigungsgrund wäre eine Einwilligung der betroffenen Person (Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO). Eine solche Einwilligung soll nach der neu vorgesehenen Regelung - anders als nach § 7 Abs. 2 Satz 1 - aber gerade nicht erforderlich sein; vielmehr soll hier unabhängig von einer solchen Einwilligung eine Meldepflicht begründet werden.

Als Rechtfertigungsgrund hierfür kommt Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DS-GVO in Betracht. Danach ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (ohne Einwilligung der betroffenen Person) u. a. zulässig, wenn die Verarbeitung für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaats erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht unmittelbar darauf an, ob und von wem für die Datenübermittlung eine Vergütung gezahlt wird; die Zahlung einer Vergütung kann vielmehr nur mittelbar ein Indiz dafür sein, dass die Datenübermittlung erforderlich ist. Denn eine Vergütung wird hier - vermutlich - nur für die Übermittlung solcher Daten gezahlt, deren Kenntnis von besonderer Bedeutung für die Qualität der Versorgung oder Behandlung im Bereich der Krebsbehandlung ist.

Der in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/7357, S. 11) hergestellte Bezug zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15. Dezember 2014 ist deswegen eher missverständlich. Dies gilt umso mehr, als in der in Bezug genommenen Vorschrift lediglich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen eine „Meldung von Verlaufsdaten“ an ein klinisches Krebsregister als „vollständig“ im Sinne der Vereinbarung gilt und als solche abgerechnet werden kann, nämlich dann, wenn eine solche Meldung auch „Angaben zur Gesamtbeurteilung des Tumorstatus (z. B. Tumorfreiheit, Teilremission)“ enthält. Diese Voraussetzung gilt aber für jede „Meldung von Verlaufsdaten“, unabhängig davon, ob die Meldung aufgrund einer Meldepflicht oder „freiwillig“ erfolgt.

Daher soll in der Regelung das Bestehen der Meldepflicht nicht (allein) davon abhängig gemacht werden, dass die Meldung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Meldevergütung (und deren Erstattung durch die Krankenkassen) erfüllt. Vielmehr kommt es in datenschutzrechtlicher Hinsicht darauf an, dass der *Zweck der Übermittlung der betreffenden Daten* so gewichtig ist, dass ein Verzicht auf eine Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt ist.

Insoweit ist nach der vorgefundenen Gesetzessystematik (siehe dazu die 1. Vorbemerkung) zwischen dem Entstehen der Meldepflicht dem Grunde nach (§ 6 Abs. 1) sowie Art und Umfang der - bei Bestehen einer Meldepflicht - an das KKN zu übermittelnden Daten (§ 6 Abs. 2) zu differenzieren. Den im Gesetzentwurf in Bezug genommenen Onkologischen Leitlinien wird nach Verständnis des Ausschusses in erster Linie deshalb ein besonderes Gewicht beigemessen, weil ein Befund, der den Anforderungen der jeweiligen Onkologischen Leitlinie entspricht, in besonderer Weise die Gewähr dafür bietet, dass die Daten, die dabei erhoben werden, (auch) eine besondere Aussagekraft für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Krebsbehandlung haben. Dies soll durch die empfohlenen neuen Sätze 3 und 4 in Absatz 1 zum Ausdruck gebracht werden. Diese Regelungen betreffen indes - entsprechend der dargelegten Gesetzessystematik - nur das Bestehen einer Melde-

pflicht dem Grunde nach (das „Ob“ der Meldung); Art und Umfang der ggf. zu meldenden Daten ergeben sich sodann erst aus Absatz 2 (s. u.).

Die vorgesehene Verweisung auf die jeweilige Onkologische Leitlinie ist zwar nicht gänzlich frei von rechtlichen Zweifeln. Denn nach § 65 c Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 Satz 1 SGB V ist es dem *Landesrecht* vorbehalten zu regeln, in welchen Fällen welche Daten an das klinische Krebsregister zu übermitteln sind. Danach müsste an sich durch Landesgesetz (oder eine andere Rechtsvorschrift des Landes) autonom geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welchem Umfang eine Meldepflicht besteht. Dies gilt umso mehr, als die fragliche Datenübermittlung besonders sensible Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 DS-GVO betrifft und einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt. Soweit auf die jeweilige Onkologische Leitlinie in ihrer jeweiligen, im Internet veröffentlichten Fassung verwiesen werden soll, trifft der Landesgesetzgeber aber keine selbständige Entscheidung, sondern macht das Entstehen der Meldepflicht dem Grunde nach letztlich von den Voraussetzungen eines Regelwerks abhängig, das von einer privaten Stelle geschaffen wurde, dessen Inhalt sich ständig ändern kann, das keiner staatlichen Kontrolle unterliegt und das nicht einmal amtlich veröffentlicht wird. Die darin liegende Entäußerung staatlicher Regelungsmacht hält der Ausschuss jedoch zumindest dann für rechtlich vertretbar, wenn sich die Bezugnahme auf das „private Regelwerk“ darin erschöpft, die Voraussetzungen zu klären, unter denen angenommen werden kann, dass Daten erhoben werden, die (auch) für den Zweck der anschließenden Übermittlung an das KKN hinreichend aussagekräftig sind.

Durch die empfohlene Aufspaltung der Regelung in zwei Sätze könnte im Übrigen selbst dann, wenn Satz 4 in der empfohlenen Fassung sich vor Gericht als verfassungswidrig erweisen sollte, immer noch der in jedem Fall rechtlich unbedenkliche Satz 3 bestehen bleiben, bei dessen Auslegung dann möglicherweise wieder auf die Onkologischen Leitlinien zurückgegriffen werden könnte.

Die Frage, welche der Daten, die im Rahmen eines solchen Befundes *erhoben* wurden, dann zu welchem Zweck und in welchem Umfang an das KKN zu *übermitteln* sind, wird dann erst, wie bereits dargelegt, im nachfolgenden Absatz 2 geregelt (zur Systematik s. o.).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 1):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung des bisherigen Wortlauts (die einzelnen Nummern des Absatzes 1 Satz 1, auf die hier Bezug genommen wird, müssen nicht ausdrücklich aufgeführt werden, weil ausnahmslos alle Nummern erfasst werden).

Im Übrigen wird hier zunächst auf die Empfehlung zu Nummer 1 (Neufassung des § 3 Abs. 7) sowie die dortige Erläuterung und die vorstehende Erläuterung zu Absatz 1 Sätze 3 und 4 (neu) verwiesen. Wie oben dargelegt, ist die *Übermittlung* der im Rahmen eines Befundes nach Absatz 1 *erhobenen* Gesundheitsdaten an das KKN nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DS-GVO u. a. zulässig, soweit sie für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheitsbereich auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaats *erforderlich* ist (vgl. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO - „Datenminimierung“ -). Deshalb sind die an das KKN zu übermittelnden Daten auf das für die Erfüllung dieser Zwecke erforderliche Maß zu beschränken. Dies erfolgt nach der im Gesetz angelegten Systematik aber nicht, indem im Einzelfall geprüft wird, welche der im Rahmen eines Befundes nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten für einen bestimmten Zweck an das KKN übermittelt werden dürfen. Vielmehr ist die Erforderlichkeit bereits bei der Festlegung der landesspezifischen Daten (§ 3 Abs. 7), die nach Absatz 2 Nr. 3 bei Bestehen eines Meldeanlasses nach Absatz 1 stets an das KKN zu übermitteln sind, vorab in abstrakter Form in der Verordnung nach § 30 Nr. 2 vorzunehmen. Diese Systematik wird durch die zu Nummer 1 empfohlene neue Fassung des § 3 Abs. 7 zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 1):

Die empfohlene Ergänzung des § 7 Abs. 2 Satz 1 soll klarstellen, dass diese Regelung nicht anzuwenden ist, wenn ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (neu) vorliegt. Die Abgrenzung beider Vorschriften voneinander könnte sonst evtl. zweifelhaft sein.

Zu Nummer 4 (§ 30):**Zu Buchstabe a (Nummer 2):**

Bisher wiederholt § 30 Nr. 2 im Wesentlichen den Wortlaut des § 3 Abs. 7 Satz 1, dabei stimmen aber beide Regelungen nicht gänzlich überein. Dies soll bereinigt werden, indem hier lediglich auf § 3 Abs. 7 (in der empfohlenen neuen Fassung) verwiesen wird. Dadurch wird die hiesige Regelung zudem deutlich kürzer.

Zu Buchstabe b (Nummer 3):

Siehe zunächst die 2. Vorbemerkung (zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen der hier vorgesehenen Änderung). Wie oben dargelegt, soll künftig keine Aufwandsentschädigung für freiwillige Meldungen an das KKN nach § 7 Abs. 2 mehr gezahlt werden. In § 30 Nr. 3 Buchst. c wird das Fachministerium aber (nur) ermächtigt, die *Höhe* einer solchen Aufwandsentschädigung und das diesbezügliche *Abrechnungsverfahren* durch Verordnung zu regeln. Dies könnte - ungeachtet des insoweit offenen Wortlauts der Regelung über die Aufwandsentschädigung in § 9 - dahin gehend verstanden werden, dass das Gesetz dem Grunde nach einen Anspruch auf eine solche Aufwandsentschädigung begründet. Damit wäre ggf. eine völlige Streichung der Regelung über die Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 7 Abs. 2 in § 3 KKN-DBestVO nur schwerlich zu vereinbaren. Der Ausschuss empfiehlt daher, zur Vermeidung etwaiger Zweifelsfragen § 30 Nr. 3 Buchst. c zu streichen. Damit wird das Regelungsziel der Änderung des § 6 auch transparenter abgebildet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):**Zu Nummer 1 (Satz 3):**

Es wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, die bisherige Formulierung „Zweckausgaben für die in Satz 1 genannten Leistungen“ abweichend vom Gesetzentwurf weiterhin zu verwenden. Dies entspricht auch der Terminologie in § 46 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) („Ausgaben für ... Leistungen“), mit dem die hiesigen Regelungen korrespondieren.

Zu Nummer 2 (Satz 6):

Die empfohlene Formulierung beruht auf einer Anregung des Sozialministeriums. Zur Begründung hat es vorgetragen: Neben den kommunalen Trägern nach dem SGB II nehme auch die Stadt Göttingen die Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wahr (vgl. § 3 a). Die Höhe der Abschlagszahlungen an die Stadt Göttingen sei in § 4 Abs. 3 Satz 4 gesondert geregelt. Um diese Abschlagszahlungen weiterhin sicherzustellen, sei es erforderlich, einen Anteil von 0,05 % der Zahlungen des Bundes für Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Abschlagszahlungen an die übrigen kommunalen Träger einzubehalten. Der Ausschuss schließt sich dem an und empfiehlt, der Anregung des Sozialministeriums zu folgen.

Zu Nummer 3 (Satz 7):

Gegenüber der Entwurfsfassung wäre an sich nur außer der Zahl „0,5“ auch das Komma danach zu streichen. Die Empfehlung des Ausschusses geht indes darüber hinaus und beruht auch insoweit auf Anregungen des Sozialministeriums. Das Ministerium hat hier zur Begründung vorgetragen: Es sei fachlich zweckmäßig, die Abschlagszahlungen nicht erst, wie bisher, ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundes folgenden Monat, sondern rückwirkend zum Jahresbeginn anzupassen. Zum einen sei dies vor dem Hintergrund, dass eine Spitzabrechnung im Rechtskreis des SGB II entfallen solle (s. u.), sinnvoll, um sicherzustellen, dass die Bundesmittel vollständig und zeitnah an die Kommunen weitergeleitet würden, zumal der Bund die auf betreffenden Leistungen für Bildung und Teilhabe entfallende Quote ebenfalls ab Jahresbeginn anpasse. Zum anderen sei eine Anpassung rückwirkend zum Jahresbeginn wichtig für den Fall, dass die

Quote - entgegen dem bisherigem Trend - nicht steige, sondern sinke, um Überzahlungen zu vermeiden. Andernfalls stünden auch keine Haushaltsmittel mehr für eine Rückzahlung an den Bund zur Verfügung. Der Verwaltungsaufwand für den mit einer nochmaligen Korrektur der Abschlagszahlungen verbundenen zusätzlichen Abrechnungsschritt sei überschaubar, da letztlich nur ein Abrechnungsbescheid als Serienbrief zu erstellen und eine Verrechnung mit der nächsten Monatsabrechnung vorzunehmen sei. Zu der weiteren Anregung des Sozialministeriums, die bisher geregelte Verringerung der Abschlagszahlungen um 0,5 % auch hier nicht, wie im Entwurf vorgesehen, zu streichen, sondern im Hinblick auf die gesonderten Abschlagszahlungen an die Stadt Göttingen lediglich auf 0,05 % zu reduzieren, siehe die Erläuterung zu Nummer 2 (Satz 6). Der Ausschuss schließt sich den Anregungen des Sozialministeriums insoweit ebenfalls an.

Zu Nummer 4 (Satz 8):

Hier wie in Satz 9 soll in der Einleitung ausdrücklich auf „die in Satz 1 genannten Bundesmittel“ Bezug genommen werden, um zu verdeutlichen, dass das Land die Zweckausgaben für die Leistungen nach § 6 b BKGG künftig keinesfalls selbst, sondern ausschließlich aus den ihm (auch) zu diesem Zweck zugewiesenen Bundesmitteln bestreiten will.

Das Wort „vorab“ soll klarstellen, dass in Zukunft aus dem Gesamtbetrag der dem Land vom Bund für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG gemäß § 46 SGB II zugewiesenen Mitteln zuerst die Zweckausgaben der Kommunen für die Leistungen nach § 6 b BKGG ausgeglichen werden sollen, sodass für den Ausgleich der Zweckausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II nur noch der Restbetrag verbleibt.

Die Empfehlung, die Worte „Erfüllung der Aufgaben“ durch das Wort „Leistungen“ zu ersetzen, soll der sprachlichen Vereinheitlichung dienen. So wird insbesondere in § 46 SGB II, mit dem die hiesigen Regelungen korrespondieren, aber auch sonst im vorliegenden Paragraphen (vgl. z. B. Absatz 4 Satz 1) in aller Regel von „Ausgaben für Leistungen“ gesprochen.

Im Übrigen ist hinsichtlich der Ausgaben der Kommunen für Leistungen nach § 6 b BKGG unstrittig, dass das Land nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV verpflichtet ist, diese Kosten, soweit sie erheblich und notwendig sind, in voller Höhe auszugleichen, weil die Aufgabe nach § 6 b BKGG, durch deren Erfüllung die Kosten verursacht werden, den Kommunen vom Land allein durch § 3 a des vorliegenden Gesetzes zugewiesen worden ist.

Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV sind indes nur die „notwendigen“ Kosten auszugleichen (vgl. auch Satz 1: „Zum Ausgleich der *notwendigen* Kosten ...“). Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung soll aber ausdrücklich ein Ausgleich „in voller Höhe“, also in jedem Fall *aller* Kosten erfolgen, unabhängig davon, ob die entsprechenden Ausgaben „notwendig“ waren oder nicht. Zwar kann nach Absatz 5 geprüft werden, ob die Ausgaben für Leistungen nach § 6 b BKGG „begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“. Jedoch ist nicht geregelt, was gelten soll, wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Als Folge einer solchen Feststellung soll nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr geregelt werden, dass kein unbedingter Anspruch auf Ausgleich der gemeldeten Ausgaben *in voller Höhe*, sondern nur auf einen Ausgleich der „*notwendigen* Kosten“ - im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 2 NV - besteht.

Ferner fällt im Vergleich zwischen der Entwurfsfassung und der bisherigen Fassung des Satzes 8 auf, dass nach dem Entwurf nicht mehr geregelt werden soll, wann der Ausgleich zu leisten ist (bisher: „unverzüglich“ nach Erlass der jeweiligen Verordnung des Bundes nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Das Sozialministerium hat dazu mitgeteilt, die Spitzabrechnung könne zukünftig durchgeführt werden, sobald alle Meldungen der kommunalen Träger nach § 4 Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Insofern bestünden keine Bedenken dagegen, eine Zeitangabe für die Ausgleichszahlung in das Gesetz einzufügen. Von der Formulierung „unverzüglich“ solle jedoch abgesehen werden, weil damit impliziert werden könne, dass nach Vorliegen der Meldung einer einzelnen Kommune unverzüglich eine Spitzabrechnung durchgeführt werde. Aus verwaltungsökonomischen Gründen solle die Spitzabrechnung erst vorgenommen werden, wenn die Meldung aller kommunalen Träger nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis zum 15. März des jeweiligen Jahres vorlägen. Sodann erfolge die Mitteilung nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an den Bund, sodass anschließend auf derselben Datenbasis die

Spitzabrechnung für die Leistungen nach § 6 b BKGG vorzunehmen sei. Dieser Einschätzung schließt sich der Ausschuss an und empfiehlt, zu regeln, dass der Ausgleich künftig erfolgen soll, „sobald die Mitteilung des Landes Niedersachsen nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt ist“.

Zu Nummer 5 (Sätze 9 bis 10):

Zu Satz 9:

Die empfohlenen Änderungen sollen zunächst nur dazu dienen, das Regelungsziel deutlicher zum Ausdruck zu bringen, die Regelung sprachlich und inhaltlich zu präzisieren sowie entbehrliche Regelungsteile zu streichen. So kann auf die Worte „nach rückwirkender Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung“, deren konkrete Bedeutung sich auch nicht unmittelbar erschließt, verzichtet werden, weil nach dem weiteren Wortlaut der Regelung ohnehin auf die „endgültig zugewiesenen Mittel“ abgestellt werden soll, sodass nicht noch ausdrücklich geregelt werden muss, in welchem Verfahren sich dieser „endgültige“ Betrag errechnet. Außerdem sind die Worte „für das jeweilige Vorjahr“ mindestens missverständlich. Die Worte „jeweilige Vorjahr“ sollen deswegen durch die Worte „betreffende Jahr“ ersetzt werden; dadurch wird der zeitliche Bezugspunkt der Regelung hinreichend deutlich. Die Regelung über die Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 soll in einen eigenständigen neuen Satz 9/1 verlagert werden, weil der Umstand, dass die Abschlagszahlungen zu berücksichtigen (zu verrechnen) sind, nicht nur für Satz 9, sondern auch für Satz 8 gelten soll.

Die empfohlene Regelung war in den Ausschüssen allerdings umstritten. Denn sie ist nach Einschätzung des GBD im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV (sog. Konnexitätsprinzip) verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 NV können den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV ist für die durch Vorschriften nach Satz 1 verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln. Hier soll geregelt werden, dass das Land aus den Mitteln, die der Bund dem Land für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG (Leistungen für Bildung und Teilhabe) nach 46 SGB II insgesamt zuweist, zunächst die Ausgaben der Kommunen für die Leistungen nach § 6 b BKGG in voller Höhe ausgleicht (Satz 8), und der Ausgleich der Ausgaben der Kommunen für Leistungen nach § 28 SGB II nur erfolgt, soweit danach noch ein Restbetrag verbleibt. Sollten die Ausgaben der Kommunen für Leistungen nach § 28 SGB II höher sein als dieser Ausgleichsbetrag, wäre der verbleibende Unterschiedsbetrag von ihnen zu tragen. Dies wäre nicht mit Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV zu vereinbaren, wenn den Kommunen die Aufgabe nach § 28 SGB II durch Landesgesetz übertragen oder zugewiesen worden wäre; denn in diesem Fall wäre das Land verpflichtet, den Kommunen die durch die Aufgabenübertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten finanziell auszugleichen. Dass den Kommunen die Aufgabe nach § 28 SGB II infolge der Neufassung des § 28 SGB II im Jahr 2011 durch Gesetz übertragen bzw. zugewiesen wurde und dadurch erhebliche und notwendige Kosten verursacht werden, ist dem Grunde nach unstrittig; in welcher Höhe die Kosten erheblich und notwendig sind, wäre im Einzelfall festzustellen (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 8). Maßgeblich für die Frage, ob eine Pflicht des Landes zum Kostenausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV besteht, ist, ob den Kommunen die Aufgabe nach § 28 SGB II durch Bundes- oder durch Landesgesetz übertragen bzw. zugewiesen wurde.

Die Landesregierung verweist insoweit auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Danach sind die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 28 SGB II zuständig, „soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind“. Nach Auffassung der Landesregierung ist dies eine bundesgesetzliche Aufgabenübertragung und diese als solche maßgeblich. Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV greife daher nicht.

Die kommunalen Spitzenverbände halten Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV hingegen für einschlägig und sehen das Land deshalb in der Pflicht, die Kosten der Kommunen nach dieser Vorschrift auszugleichen.

Der GBD hat sich dahingehend geäußert, dass aus seiner Sicht durchaus einige Gesichtspunkte für die Anwendbarkeit des Artikels 57 Abs. 4 Satz 2 NV sprechen könnten:

1. Neben der bundesgesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gebe es auch eine landesgesetzliche Regelung in § 1 des vorliegenden Gesetzes. Darin wiederhole der Landesgesetzgeber zwar zum einen die bundesgesetzliche Regelung, modifiziere diese zum anderen aber, indem nach Landesrecht auch die Region Hannover kommunaler Träger ist und als kommunaler Träger ggf. auch ein Zweckverband in Betracht komme. Außerdem werde die Aufgabe in § 1 Abs. 3 ausdrücklich dem eigenen Wirkungskreis der kommunalen Träger zugeordnet, die Aufgabe mithin nicht als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, sondern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 NV qualifiziert. Auch dadurch erhalte die landesgesetzliche Regelung einen eigenen Regelungsgehalt. Mithin gebe es tatsächlich (auch) eine - *positive* - landesgesetzliche Aufgabenzuweisung. Diese könne als eine Regelung im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 NV anzusehen sein. Dem hält die Landesregierung entgegen, dass die landesgesetzliche Regelung keinen konstitutiven Regelungsgehalt habe, sondern lediglich die bundesgesetzliche Regelung deklaratorisch wiederhole und nur in Randbereichen konkretisiere.

2. Selbst wenn man die landesgesetzliche Regelung (im Wesentlichen) als nur deklaratorisch ansehen wolle, so der GBD, könne für die Maßgeblichkeit des Landesrechts sprechen, dass es sich eben auf eine Wiederholung des Bundesrechts beschränke, das Land es also *unterlassen* habe, von der durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ausdrücklich eröffneten Möglichkeit einer abweichenden Regelung Gebrauch zu machen. Das Bundesrecht sei an dieser Stelle nämlich nicht zwingend, sondern belasse den Ländern die Möglichkeit, die zuständigen Kommunen selbst durch Landesrecht zu bestimmen. Dies trage möglicherweise auch dem Umstand Rechnung, dass der für den Bereich des SGB II maßgebliche Artikel 91 e Abs. 1 GG zumindest nach seinem Wortlaut keine direkte Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen vorsehe („Bund und Länder oder die *nach Landesrecht zuständigen* Gemeinden und Gemeindeverbände“) und damit die Organisationshoheit der Länder grundsätzlich anerkenne (vgl. *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Stand: 90. Ergänzungslieferung Februar 2020, Artikel 91 e Rn. 19 m. w. N.). Wenn das Bundesrecht aber nicht abschließend und zwingend sei und es zugleich ein Landesgesetz gebe, dass das Bundesrecht nur wiederhole und, obwohl möglich, nicht davon abweiche, so könne dies durchaus dafür sprechen, die Aufgabenübertragung bzw. -zuweisung letztlich doch dem Land zuzurechnen (möglicherweise in diesem Sinne auch *Waechter*, in: Epping u. a. Hannoverscher Kommentar zur NV, 1. Aufl. 2012, Artikel 58 Rn. 43).

3. Selbst wenn man die landesgesetzliche Regelung grundsätzlich als nur deklaratorisch ansehen wolle, so der GBD weiter, falle dieses Argument aber spätestens dann weg, wenn die bundesgesetzliche Regelung, auf die sich das Landesrecht beziehe, verfassungswidrig und nichtig sein sollte, weil es dann an einer Norm, die lediglich deklaratorisch wiedergegeben werden könnte, fehlen würde. Davon könne zwar, worauf das Sozialministerium hinweise, gegenwärtig wohl nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II hinsichtlich des § 28 SGB II bislang nicht für verfassungswidrig erklärt habe. Der GBD hat aber auch darauf hingewiesen, dass das BVerfG erst jüngst die im *Zwölften* Buch des Sozialgesetzbuchs enthaltene bundesgesetzliche Übertragung der Aufgabe, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erbringen, auf die Kommunen wegen eines Verstoßes gegen das Aufgabenübertragungsverbot in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG für verfassungswidrig und nichtig erklärt habe (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 - 2 BvR 696/12 -). Zwar gelte Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG für den hier fraglichen Bereich des SGB II nicht. Jedoch sprächen aus Sicht des GBD gute Gründe dafür, dass auch im Rahmen des hier maßgeblichen Artikels 91 e Abs. 1 GG eine direkte Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen unzulässig sein könnte. Denn neben dem Wortlaut der Regelung sei wohl auch zu berücksichtigen, dass Artikel 91 e Abs. 1 GG zwar eine Ausnahme von dem sog. Verbot der Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Kommunen) enthalte, dies jedoch nur die gemeinsame *Wahrnehmung* der jeweiligen Aufgaben betreffe, die Aufgaben als solche aber in der jeweils gesonderten *Trägerschaft* des Bundes einerseits und der Länder bzw. ihrer Kommunen andererseits verblieben (vgl. § 44 b Abs. 1 Satz 2 SGB II), sodass es grundsätzlich

auch bei der jeweils gesonderten Finanzierungsverantwortung nach Artikel 104 a Abs. 1 GG verbleibe (vgl. *Klein*, a. a. O., Artikel 91 e Rn. 23). Außerdem enthalte zwar Artikel 91 e Abs. 2 Satz 2 GG eine besondere Regelung zur Kostenübernahme durch den Bund. Eine solche fehle jedoch gerade in Artikel 91 e Abs. 1 GG. Wollte man Artikel 91 e Abs. 1 GG dahin gehend auslegen, dass hier - anders als nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG - eine direkte Aufgabenübertragung vom Bund an die Kommunen zulässig sei, und würde der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so käme es wieder zu einer Situation, in der der Bund, obwohl für die Aufgabenübertragung verantwortlich, mangels Konnexitätsregelung auf Bundesebene nicht zum Kostenausgleich gegenüber den Kommunen verpflichtet wäre, in der aber auch die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen mangels landesrechtlicher Aufgabenübertragung nicht griffen, sodass den Kommunen im Ergebnis ein unmittelbarer Kostenausgleichsanspruch weder gegenüber dem Bund noch gegenüber dem Land zustünde. Dies, so der GBD, solle durch Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG gerade vermieden werden, und er sehe nicht, warum der später ins GG eingefügte Artikel 91 e Abs. 1 GG etwas Grundlegendes daran habe ändern sollen (vgl. dazu auch insgesamt noch einmal die - allerdings im Detail etwas widersprüchliche - Kommentierung von *Klein*, a. a. O., Rn. 19). Daher bestünde aus seiner Sicht das Risiko, dass § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bei einer bundesverfassungsgerichtlichen Überprüfung hinsichtlich des § 28 SGB II ebenfalls für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden könnte. In diesem Fall wäre dann aber eindeutig auf die landesgesetzliche Aufgabenzuweisung abzustellen. Die Auffassung teilt das Sozialministerium nicht und verweist darauf, dass Artikel 91 e GG eine Sonderregelung sei, in deren Rahmen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG eben nicht anwendbar sei.

Das Sozialministerium teilt die Einschätzung des GBD insgesamt nicht und ist weiterhin der Auffassung, maßgeblich sei auf die bundesgesetzliche Aufgabenübertragung durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II abzustellen. Dazu weist das Sozialministerium auch darauf hin, dass § 1 des vorliegenden Gesetzes „im Kern“ bereits im Jahr 2004 und damit lange vor Inkrafttreten des § 28 SGB II n. F. im Jahr 2011 in Kraft getreten sei. Letzteres ist aus Sicht des GBD allerdings angesichts des zitierten Urteils des BVerfG nicht überzeugend. Denn nach dieser Entscheidung sei eine als solche formal unveränderte Zuständigkeitsvorschrift jedenfalls dann als neue Aufgabenübertragung anzusehen, wenn die von der Zuständigkeitsvorschrift erfassten Aufgaben materiell maßgeblich erweitert würden, was hier im Hinblick auf § 28 SGB II der Fall sei.

Die die Regierung tragenden Fraktionen haben sich in den Ausschüssen der Sichtweise des Sozialministeriums angeschlossen und meinen, maßgeblich sei auf die bundesgesetzliche Aufgabenübertragung abzustellen, die ihre entscheidende Fassung bereits im Jahr 2004 erhalten habe. Das verfassungsrechtliche Risiko sei zwar nicht zu bestreiten, solle aber in Kauf genommen werden. Demgegenüber hat sich das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der Sichtweise der kommunalen Spitzenverbände und des GBD angeschlossen und die vom Ausschuss mehrheitlich befürwortete Regelung abgelehnt; das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP enthielt sich dabei der Stimme. Im federführenden Ausschuss stimmten, wie bereits dargelegt, bei der Einzelabstimmung die Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen wiederum für die empfohlene Fassung der Regelung, während sich die Ausschussmitglieder der beiden Oppositionsfraktionen hier der Stimme enthielten.

Zu Satz 9/1:

Siehe die einleitende Erläuterung zu Satz 9 (dort am Ende des ersten Absatzes). Dass die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 4 bis 7 mit den endgültigen Zahlungen zu verrechnen sind, soll nicht nur für Satz 9, sondern in gleicher Weise auch für Satz 8 gelten.

Zu Satz 10:

Diese Regelung enthält der Sache nach eine Übergangsvorschrift. Als solche soll sie aber nicht nur regeln, was für das Jahr 2020 *nicht* gilt, sondern ausdrücklich klarstellen, was insoweit gelten soll.

Zu Halbsatz 1:

Dieser Regelungsteil betrifft die Frage, ab wann die neuen Regelungen anzuwenden sein sollen, nämlich ab dem Abrechnungsjahr 2021.

Zu Halbsatz 2:

Hier soll geregelt werden, was für den Abrechnungszeitraum bis einschließlich 2020 gelten soll. Nach Erklärung des Sozialministeriums sollen insoweit zwar grundsätzlich die bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sein. Jedoch soll auch schon für das Abrechnungsjahr 2020 in Bezug auf die Leistungen nach § 28 SGB II keine Spitzabrechnung mehr erfolgen. Dieses Regelungsziel wird mit der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung zum Ausdruck gebracht.

Diese Regelung unterliegt nach Einschätzung des GBD aber zum einen im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 NV den gleichen verfassungsrechtlichen Zweifeln wie Satz 9. Zum anderen hat der GBD darauf hingewiesen, dass die vom Ausschuss empfohlene Regelung für die Kommunen in mehrfacher Weise nachteilig sei: Erstens erhielten sie nicht - wie bisher - die Differenz zwischen ihren tatsächlichen Zweckausgaben und den an das Land gezahlten Bundesmitteln vom Land erstattet. Zweitens solle es bei den Abschlagszahlungen verbleiben, die aber - im Hinblick auf die jetzt gar nicht mehr erfolgende Spitzabrechnung - um 0,5 Prozentpunkte vermindert worden seien. Auf diese Weise würden die Kommunen zudem - drittens - für das Jahr 2020 nicht einmal die vom Bund an das Land für dieses Jahr gezahlten Mittel erhalten, sondern seien auf die - verminderten - Abschlagszahlungen beschränkt. Das Sozialministerium hält die empfohlene Regelung gleichwohl für sachgerecht: Die Übergangsregelung diene dazu, das mit der Gesetzesänderung verbundene Regelungsziel zu erreichen, wonach ab dem Haushaltsjahr 2021 nur noch die Bundesmittel an die kommunalen Träger weitergeleitet würden. Ungeachtet dessen werde darauf hingewiesen, dass das Land sämtliche für das Jahr 2020 abgerufenen Bundesmittel - wie die Bundesmittel der Vorjahre auch - in voller Höhe an die kommunalen Träger weiterleite. Die Bundesmittel des Jahres 2020 flössen jedoch bereits in die Spitzabrechnung des Jahres 2019 ein und stünden insofern nicht mehr für eine Endabrechnung der Ausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II des Jahres 2020 zur Verfügung. Der Ausschuss schließt sich auch insoweit mehrheitlich der Auffassung des Sozialministeriums an.

Im Übrigen haben die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung vertreten, die Erhöhung des Bundeszuschusses zu den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die Änderungen des § 46 Abs. 5, 7 und 10 SGB II durch Artikel 2 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) müsse durch eine weitere Änderung des vorliegenden Gesetzes (ggf. wohl des § 4) im Landesrecht umgesetzt werden. Diese Auffassung ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, weil im vorliegenden Gesetz durchweg dynamisch auf das SGB II, also auf die jeweils geltende Fassung verwiesen wird. So wird insbesondere in § 4 Abs. 1 Satz 1 und auch im Übrigen in § 4 durchgängig dynamisch auf die jeweils geltende Fassung des § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II Bezug genommen. Damit werden auch die jüngsten Änderungen des § 45 Abs. 5, 7 und 10 durch das o. g. Bundesgesetz „automatisch“ erfasst. Weiterer Umsetzungs- oder Änderungsbedarf besteht daher aus Sicht des Ausschusses in dem genannten Zusammenhang nicht. Das Sozialministerium teilt diese Einschätzung. Das Land habe die erhöhten Bundesmittel auch bereits abgerufen und werde sie umgehend an die kommunalen Träger weiterleiten.

Außerdem haben die kommunalen Spitzenverbände gefordert, die in § 13 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2021 (Drs. 18/7175 neu, S. 13) vorgesehene Regelung zu verstetigen und sie dazu im Haushaltsgesetz zu streichen und dauerhaft im vorliegenden Gesetz zu treffen (Vorlage 1, S. 2). Das Sozialministerium hat dazu im Ausschuss erklärt, insoweit gebe es noch Abstimmungsbedarf innerhalb der Landesregierung; ggf. werde die Anregung der kommunalen Spitzenverbände zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen. Der Ausschuss sieht daher an dieser Stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls keinen Änderungsbedarf.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):

Zu diesem Artikel empfiehlt der Ausschuss keine Änderungen. Die hier im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden auch von den kommunalen Spitzenverbänden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):**Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 9):**

In der Entwurfsfassung der Regelung ist unklar, in welchem Verhältnis der neue Tatbestand zu den schon vorhandenen Nummern 6 bis 8 stehen soll. Nach Erklärung des Umweltministeriums soll der neue Tatbestand die vorhandenen Nummern 6 bis 8 ergänzen. Zwar sei in Teilen eine Subsumtion der Fälle der bisherigen Nummern 6 bis 8 unter die neue Nummer 9 möglich, diese enthalte aber auch darüberhinausgehende Tatbestände. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, zur Klarstellung vor dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „sonstige“ einzufügen. Daraus wird deutlich, dass es inhaltliche Überschneidungen mit vorhergehenden Nummern geben kann.

Zu der vom GBD aufgeworfenen Frage, ob der „Schutz von Natur oder Gewässern“ nicht stets unter die „Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen“ falle, hat das Umweltministerium erklärt, die Betrachtung eines jeden Gewässers und eines jeden Naturabschnitts als „Lebensgrundlage“ sei aus dortiger Sicht nicht zwingend. Deshalb sei beabsichtigt, den Schutz von Natur und Gewässern (sowie Arten) ausdrücklich zu benennen, und über den Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ weitere Tatbestände wie z. B. saubere Luft oder unbelasteten Boden zu erfassen. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Er empfiehlt indes, in der Formulierung nicht zwischen dem „Schutz“ einzelner Aspekte einerseits und der „Erhaltung“ natürlicher Lebensgrundlagen andererseits zu differenzieren, sondern, entsprechend Artikel 20 a GG auch vom „Schutz“ „der natürlichen Lebensgrundlagen“ zu sprechen.

Auf die Frage des GBD, warum nicht auch - ebenfalls entsprechend Artikel 20 a GG - der Schutz „der Tiere“ erfasst werden solle, hat das Umweltministerium erklärt, unter dem „Schutz der Tiere“ im Sinne des Artikels 20 a GG sei aus dortiger Sicht in erster Linie der Tierschutz im Sinne des Schutzes individueller Tiere gemeint (so auch Teile der Kommentarliteratur zu Artikel 20 a GG). Über den Wirtschaftsförderfonds gefördert werden sollten aber nicht dahingehende Maßnahmen des Tierschutzes in diesem Sinne, sondern lediglich Maßnahmen, die dem Artenschutz, also dem Schutz von Tierarten als solchen dienen. Deshalb solle auch nur der Artenschutz ausdrücklich aufgeführt werden. Nicht erfasst werden sollten hingegen z. B. Fördermaßnahmen für mehr Tierwohl in der Massentierhaltung (auch wenn solche Maßnahmen unter Artikel 20 a GG fielen). Dagegen ist aus Sicht des Ausschusses nichts einzuwenden.

Zu Nummer 1/1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Sätze 2, 4 und 5, Abs. 2 Sätze 1 und 2):

Mit der unter Nummer 2 des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 5 (Satz 1) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 2 nach der Streichung des früheren Absatzes 2 nur noch aus einem Absatz besteht, indem lediglich auf „§ 2“ verwiesen wird. Dementsprechend sollen auch die übrigen Teile des Gesetzes, in denen noch auf „Abs. 1“ des § 2 verwiesen wird, redaktionell bereinigt werden, um den Sprachgebrauch innerhalb des Gesetzes zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 2 (§ 5 - Verwaltung -):Zur Überschrift und zu den Sätzen 1 und 1/1:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung der Überschrift und des Satzes 1 entsprechen zwar, mit geringfügigen sprachlichen Abweichungen, der bisherigen Fassung des § 5. Es wird jedoch empfohlen, die Regelung insoweit an die - mittlerweile - übliche Formulierung entsprechender Regelungen in anderen Sondervermögensgesetzen des Landes anzupassen (vgl. z. B. § 7 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“, § 6 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ oder § 6 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie).

Nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) kann die Landesregierung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung

nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen, die dazu dienen (1.) die Landwirtschaft zu fördern oder (2.) die Beschaffenheit, Herstellung oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Beschaffenheit oder Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu überwachen oder zu kontrollieren. Die Möglichkeit, Aufgaben nach der in Bezug genommenen Vorschrift auf die Landwirtschaftskammer zu übertragen, setzt mithin mindestens voraus, dass die betreffenden „Aufgaben“ nach § 2 Nrn. 6 bis 9 einen entsprechenden Bezug zur Landwirtschaft aufweisen. Dies dürfte nicht bei allen „Aufgaben“ nach § 2 Nrn. 6 bis 9 der Fall sein. Im Übrigen regelt § 2, ungeachtet der Überschrift des Paragraphen („Aufgaben“), eigentlich keine „Aufgaben“ im engeren Sinne, sondern nur, welche „Maßnahmen“ mit den Mitteln des Sondervermögens gefördert werden können, also eigentlich die *Zweckbindung* des Sondervermögens. Die Formulierung „Aufgaben nach § 2 Nrn. 6 bis 9“ ist also nicht präzise. Gemeint ist vielmehr genau genommen, dass die *Verwaltung* des Sondervermögens hinsichtlich einer Förderung von *Maßnahmen* nach § 2 Nrn. 6 bis 9 als „Aufgabe“ im Sinne des § 2 Abs. 6 LwKG durch Verordnung auf die Landwirtschaftskammer übertragen werden könnte. Dies soll durch die empfohlene Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 8/1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes):

Im Einleitungsteil ist die Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes zu aktualisieren. Im Übrigen beruht die Empfehlung des Ausschusses auf dem ersten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 2). Geregelt werden soll, dass in der Anlage 2 die in der ganz rechten Spalte enthaltenen Gebührensätze jeweils um 100 % erhöht (also verdoppelt) werden. Zur Begründung wird in dem Änderungsvorschlag Folgendes ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

...

Die Änderungen hinsichtlich der Wasserentnahmegebühr dienen der Aktualisierung der Gebührensätze (Anlage 2 zum Niedersächsischen Wassergesetz - NWG) im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2021.

Die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist das zentrale Ziel der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) - im Folgenden: EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dafür werden Gewässerstruktur- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchgeführt und vom Land finanziell gefördert. Der gute Zustand des Grundwassers - der wichtigsten Ressource für die öffentliche Wasserversorgung - wird durch Beratung der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Reduzierung vor allem des Nitratreintrags in das Grundwasser angestrebt. In diesem Zusammenhang sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Anforderungen der Nitrat-Richtlinie zu erfüllen. Weiter muss das Grundwasserdargebot auch mit Blick auf den Klimawandel erhalten werden. Nach den vorliegenden Klimaprognosen ist auch künftig mit längeren Trockenphasen zu rechnen, die einen sorgsameren Umgang mit der Ressource Wasser, insbesondere den vornehmlich zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserressourcen, unabdingbar machen. Schließlich bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Biodiversität in und an Gewässern und es ist ein dramatischer Rückgang der Insektenpopulation zu verzeichnen.

Die derzeit für Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele und Beseitigung der benannten Defizite zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus.

Die natürliche Ressource Wasser ist - worauf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zu den Wasserentnahmeentgelten in Baden-Württemberg und Hessen nachdrücklich hingewiesen hat - ein Gut der Allgemeinheit. Soweit Einzelnen oder einer Gruppe von Einzelnen die Nutzung einer solchen der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet wird, erlangen diese einen besonderen Vorteil gegenüber denjenigen, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen (können). Nach der Rechtsprechung des

BVerfG ist es sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise in Form eines Entgeltes abzuschöpfen.

Die Bewirtschaftung der Gewässer verlangt einen langfristigen, vorsorgenden und nachhaltigkeitsorientierten Ressourcenschutz. Die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes leistet einen wichtigen und positiven Beitrag zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen, die auch europarechtlich vorgegeben sind.

Wie das BVerfG in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wasserentnahmegebühr für die Entnahme von Kühlwasser für Atomkraftwerke in Niedersachsen entschieden hat, ist die Wasserentnahmegebühr zudem durch das Ziel einer begrenzten Verhaltenssteuerung und damit den Lenkungszweck einer sparsamen Wasserverwendung gerechtfertigt. Ungeachtet dabei bestehender prognostischer Unsicherheiten geht es darum, mit der Gebühr die Nutzerinnen und Nutzer des Wassers zum sparsamen Umgang mit dieser Ressource anzuhalten. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Entwicklungen und der Notwendigkeit, mit der Ressource noch sorgsamer umzugehen, erscheint eine Anhebung der Gebühr erforderlich, um den Lenkungszweck der Wasserentnahmegebühr noch besser erfüllen zu können.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes über die Wasserentnahmegebühr ist durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Eine Mehrbelastung für die Bevölkerung ergibt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung direkt, da die Wasserversorger die Gebührenerhöhung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ‚weiterreichen‘ werden, wohingegen sich die Erhöhungen in den anderen Bereichen unterschiedlich auswirken und nicht pauschal abgeschätzt werden können. Bei einem täglichen Wasserverbrauch von durchschnittlich 120 l/(E*d) ergibt sich für private Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer Erhöhung der Gebühr eine Mehrbelastung in einer Größenordnung von rund 3,30 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen führt für den Landeshaushalt voraussichtlich zu einer Mehreinnahme in Höhe von rund 48 Mio. Euro für Wasserentnahmen in 2021. Dabei ist berücksichtigt, dass im Sinne der Abschnitt I angesprochenen Lenkungswirkung der Wasserentnahmegebühr vermutlich eine gewisse Reduzierung der Wasserentnahmen eintreten wird. Wie sich diese Entwicklung im Zeitraum der Mittelfristigen Planung (Mipla) fortsetzen wird, bleibt abzuwarten. Trotz Verdoppelung der Gebührenhöhe wird deshalb nicht mit einer vollständigen Verdoppelung der Mipla-Ansätze in Höhe von derzeit 52,5 Mio. Euro/Jahr ab 2022 gerechnet. Von den angesetzten 48 Mio. Euro Mehreinnahmen in 2021 entfallen auf Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung rund 37 Mio. Euro. Für die Kernkraftwerke wird für Entnahmen in 2021 noch mit Mehreinnahmen von rund 4 Mio. Euro gerechnet, aus Entnahmen in 2022 mit Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Euro und später mit nur geringen Mehreinnahmen für den Betrieb in der Stilllegungsphase. Für die übrigen Verwendungszwecke wird mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 7 Mio. Euro gerechnet.

Die erwarteten Mehreinnahmen sollen wie folgt veranschlagt werden:

17 Mio. Euro sind für die Umsetzung der Vereinbarung zum ‚Niedersächsischen Weg‘ vorgesehen. Dies betrifft zum einen Mittel für die geplanten Ausgleichsleistungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro. Dazu kommen Mehrausgaben für das Monitoring der geplanten Maßnahmen durch den gewässerkundlichen Landesdienst sowie Ausgaben für die seitens der Landwirtschaftskammer erforderliche Überwachung in einer Größenordnung von zusammen 2 Mio. Euro.

31 Mio. Euro werden im Kapitel 1556 in der neuen Titelgruppe 83 ‚Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG‘ eingeplant und für Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für weitere Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet.

Sollte die im Rahmen der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes geplante Änderung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen, die Gewährung von Ausgleich für Bewirtschaftungsbeschränkungen und das im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderliche Monitoring bzw. die Überwachung nicht bereits 2021 wirksam werden, wären die im Jahr 2021 erzielten Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr zunächst der Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (Kapitel 6153) zuzuführen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, den ländlichen Raum und den Mittelstand

Es sind keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien zu erwarten. Besondere Auswirkungen auf den Mittelstand sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Änderungen im Niedersächsischen Wassergesetz ermöglichen eine bessere Unterstützung für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, insbesondere zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Damit sind positive Auswirkungen für die Umwelt und auf den ländlichen Raum zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Die Höhe der Wasserentnahmegebühr bemisst sich nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NWG nach der Anlage 2 zum Gesetz. Die Abgabesätze unterlagen - bis auf Anpassungen beim Kühlwasser in den Jahren 1997 und 1999 - seit der Einführung der Gebühr lediglich im Jahr 2015 einem Inflationsausgleich. Eine Anhebung der Gebührensätze erscheint aus den Teil A Abschnitt I dargestellten Gründen geboten, um den oben genannten Beitrag der Wasserentnahmegebühr insbesondere zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Erhalt der Biodiversität in und an Gewässern leisten zu können. Hierzu sollen die nach Verwendungszwecken gestaffelten Gebührensätze in ihrem Verhältnis zueinander unverändert bleiben. Die Gebührensätze werden durchgängig um 100 Prozent angehoben und die Anlage 2 wird insgesamt neu gefasst.“

Der GBD hat aus rechtlicher Sicht Folgendes angemerkt:

„Die Regelungen über die Wasserentnahmegebühren in den §§ 21 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bestehen dem Grunde nach bereits seit 1992. Im Jahr 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG - sog. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - der Europäischen Union (EU) in Kraft getreten. Nach Artikel 9 Abs. 1 WRRL sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, Regelungen zu erlassen, durch die die Kosten von sog. Wasserdienstleistungen - darunter werden in Deutschland die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung verstanden - auf Grundlage bestimmter Berechnungen durch die Erhebung von Gebühren oder anderen Entgelten gedeckt werden. Zur Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung hat Deutschland im Jahr 2016 § 6 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Dessen Absätze 1 bis 4 enthalten Regelungen über die Bemessung von kostendeckenden Gebühren oder anderen Entgelten für Wasserdienstleistungen. Denkbar wäre, dass die Regelungen in den §§ 21 ff. NWG nunmehr an diesen Maßstäben zu messen sein könnten. Dies würde ggf. eine grundlegende Überprüfung der einzelnen Gebührensätze in der Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 NWG erfordern. Das Umweltministerium hat aber auf Nachfrage erklärt, die §§ 21 ff. NWG sollten nicht der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 WRRL dienen. Dies geschehe durch andere Regelungen, wie etwa die des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Bei den §§ 21 ff. NWG handele es sich vielmehr um ‚weitergehende Regelungen‘ des Landes im Sinne des § 6 a Abs. 5 WHG, die nach jener Regelung ausdrücklich unberührt blieben. Daher könne an den §§ 21 ff. NWG dem Grunde nach ohne Rücksicht auf Artikel 9 Abs. 1 WRRL und § 6 a Abs. 1 bis 4 WHG festgehalten werden. Wir haben keinen Grund, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen, weisen aber darauf hin, dass das Verhältnis zwischen europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelungen an dieser Stelle nicht ganz eindeutig ist.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zu den Vorläuferregelungen der §§ 21 ff. NWG (Beschluss vom 20.01.2010 - 1 BvR 1801/07 u. a. - juris) zum einen festgestellt, dass die Erhebung von Wasserentnahmegebühren durch die

Länder dem Grunde nach verfassungsgemäß ist. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren hat das BVerfG zum anderen ausgeführt, die Bemessung der Gebühr sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ihre Höhe durch zulässige Gebührenzwecke, die der Gesetzgeber bei ihrer tatbestandlichen Ausgestaltung erkennbar verfolge, legitimiert sei. Die sachliche Rechtfertigung der Gebühr und ihrer Höhe könne sich jedenfalls aus den Gebührenzwecken der Kostendeckung, des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie aus sozialen Zwecken ergeben. Die verfassungsrechtliche Kontrolle der gesetzgeberischen Gebührenbemessung, die ihrerseits komplexe Kalkulationen, Bewertungen, Einschätzungen und Prognosen voraussetze, dürfe dabei nicht überspannt werden. Eine Gebührenbemessung sei jedoch dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn sie in einem groben Missverhältnis zu dem verfolgten Gebührenzweck stehe (BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 11, m. w. N.). Außerdem müsse wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Normenklarheit die tatbestandliche Ausgestaltung der konkreten Gebührenregelung von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden, aus der die legitimen Gebührenzwecke, die mit der Erhebung der Wasserentnahmegebühr verfolgt würden, ersichtlich seien. Dabei reiche es aber aus, dass sich im Wege der Auslegung hinreichende Regelungsklarheit darüber gewinnen lasse, welche Kosten einer öffentlichen Leistung sowie welche durch die öffentliche Leistung gewährten Vorteile in die Bemessung der Gebührenhöhe eingeflossen seien. Der Gebührenpflichtige müsse erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Gebühr erhoben werde und welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Gebührenbemessung verfolge (BVerfG, a. a. O., bei juris Rn. 25, m. w. N.). Gemessen an diesen Maßstäben hatte das BVerfG seinerzeit die Höhe der Wasserentnahmegebühr nicht beanstandet, weil die damalige Höhe bereits in vollem Umfang durch den Gebührenzweck des Vorteilsausgleichs gerechtfertigt gewesen sei und der zusätzlich auch verfolgte Zweck der Verhaltenslenkung ebenfalls geeignet sei, die Gebührenhöhe zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Erhöhung der jeweiligen Gebührensätze um 100 % zu einer veränderten verfassungsrechtlichen Bewertung führen muss. Nach der hier maßgeblichen Begründung des Änderungsvorschlages von SPD und CDU soll auch mit den erhöhten Gebührensätzen zwar einerseits weiterhin der besondere Vorteil, der den Nutzerinnen und Nutzern durch die Wasserentnahme zufließt, abgeschöpft werden. Andererseits soll jedoch nunmehr in (deutlich) verstärktem Maße auch der Zweck der Verhaltenslenkung im Sinne eines Anreizes, die Ressource Wasser sparsamer zu nutzen, verfolgt werden (dies entspricht auch der Vorgabe nach Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 2, 1. Spiegelstrich WRRL und § 6 a Abs. 1 Satz 3 WHG). Dadurch dürfte sich zwar das Verhältnis der verfolgten Gebührenzwecke zueinander innerhalb eines Gebührentatbestandes verschieben, indem der Zweck des Vorteilsausgleichs gegenüber dem Zweck der Verhaltenslenkung ein relativ geringeres Gewicht erhält. Die Abstufung zwischen den einzelnen Gebührentatbeständen bleibt jedoch im Verhältnis zueinander gleich und folgt somit weiterhin der bisherigen gesetzgeberischen Konzeption, die vom BVerfG nicht beanstandet worden war. Verfassungsrechtliche Bedenken dürften insoweit nicht bestehen. (Verfassungsrechtlich schwieriger wäre es hingegen zu beurteilen, wenn eine Verschiebung der Verhältnisse zwischen den einzelnen Gebührentatbeständen - z. B. durch eine verhältnismäßig stärkere Belastung von Wasserentnahmen zu landwirtschaftlichen Zwecken zu Gunsten einer relativen Entlastung der Trinkwassernutzung - vorgesehen wäre.) Damit verbliebe letztlich nur die Frage, ob die jeweilige Gebührenhöhe - nunmehr - in einem groben Missverhältnis zu den verfolgten Gebührenzwecken - Vorteilsausgleich und Verhaltenslenkung - steht. Dazu hat das Umweltministerium darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Erhöhung der Gebührensätze bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 120 Litern Trinkwasser täglich pro Person für private Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Mehrbelastung in Höhe von jeweils etwa 3,30 Euro pro Jahr führen werde. Bei einem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe von 100 ha und einem Beregnungsbedarf von 80 000 m³/ha ergebe sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von ungefähr 560,00 Euro. Angesichts dieser absoluten Beträge könne weder von einem ‚groben Missverhältnis‘ gesprochen noch eine ‚erdrosselnde Wirkung‘ der Gebühr im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG angenommen werden. Diese Einschätzung ist aus unserer Sicht zumindest vertretbar.

Was die nach der Begründung des Änderungsvorschlages vorgesehene Verwendung des zusätzlichen Gebührenaufkommens anbelangt, weisen wir darauf hin, dass die Verwendung des

Aufkommens aus der Wasserentnahmegebühr in § 28 NWG gesetzlich geregelt ist. Insoweit könnte die Begründung des Änderungsvorschlages etwas missverständlich sein, weil der Eindruck entstehen könnte, von den erwarteten zusätzlichen 48 Mio. Euro sollten nur 31 Mio. Euro für Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG verwendet werden, während die weiteren 17 Mio. Euro anderen Zwecken außerhalb des § 28 NWG zugeführt werden sollten. Dies ist nach Erklärung des Umweltministeriums indes nicht beabsichtigt. Die vorgesehenen 15 Mio. Euro für Ausgleichsleistungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen unterliegen § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NWG. Die weiteren insgesamt 2 Mio. Euro für Monitoring und Überwachung fielen unter Maßnahmen des Gewässerschutzes im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 NWG. Rechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht.“

Im Übrigen gab es, wie bereits eingangs erwähnt, gegen diesen Änderungsvorschlag schriftliche Proteste mehrerer Verbände betroffener Unternehmen, die für ihren Betrieb auf eine gebührenpflichtige Wasserentnahme angewiesen sind. Geltend gemacht wurde jeweils eine übermäßige finanzielle Belastung der Unternehmen infolge der vorgesehenen Verdoppelung der Wasserentnahmegebühren. Der Ausschuss empfiehlt gleichwohl, dem Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen insoweit unverändert zu folgen. Die vom federführenden Ausschuss nach § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages jeweils um eine Stellungnahme zu der hier vorgesehenen Änderung gebetenen Ausschüsse für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gaben kein abweichendes Votum ab.

Zu Artikel 8/2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Die hier empfohlene Regelung geht auf Nummer 4 des zweiten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 8) zurück. Zur Begründung heißt es dort dazu:

„Die Änderung des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, auf einen Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 des Infektionsschutzgesetzes wie der im Jahr 2020 aufgetretenen Covid-19-Pandemie, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite im Sinne des § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst oder eine vergleichbare regional begrenzte Situation angemessen zu reagieren. Diese Möglichkeit soll ohne Antragserfordernis auf Seiten der Studierenden eröffnet werden. Eine Entscheidung nach § 14 Abs. 2 Satz 5 NHG erfolgt für alle Studierenden oder für Teile der Studierendenschaft. Einzelfallentscheidungen sind darüber hinaus auf Antrag und ohne Zustimmung des MWK nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG möglich. Die Regelung soll bereits rückwirkend für das Sommersemester 2020 Anwendung finden.“

Die COVID-19-Pandemie stellt weiterhin alle Bildungseinrichtungen vor große Herausforderungen. Dies gilt besonders für die Hochschulen in Niedersachsen, die in sehr kurzer Zeit ihre Lehre auf digitale Lehr- und Lernformate umgestellt und große Anstrengungen unternommen haben, um die Semester unter den Bedingungen der Pandemie studierbar zu machen und den Studierenden ein Fortsetzen ihres Studiums zu ermöglichen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, wie engagiert und verantwortungsbewusst die niedersächsischen Hochschulen agieren. In Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens werden die Hochschulen mit Augenmaß vorgehen, um möglichst auch wieder verstärkt hochschulische Lehre in Präsenz anbieten zu können. Den Studierenden sollen trotz der COVID-19-Pandemie keine Nachteile entstehen.

Daher soll durch die beabsichtigte Regelung in § 72 Abs. 16 Satz 1 NHG die individuelle Regelstudienzeit für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 an einer Hochschule im Geltungsbereich des Gesetzes immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, einmalig um ein Semester verlängert werden. Da die Regelstudienzeit ein Merkmal der amtlichen Statistik ist und Studiengängen zugeordnet wird, soll der Begriff der ‚individuellen Regelstudienzeit‘ klarstellen, dass die in der amtlichen Statistik geführte Regelstudienzeit unberührt bleibt. Damit soll eine verzerrende Wirkung

auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik vermieden werden. In der Folge haben die Hochschulen bei den Meldungen für die Hochschulstatistik die Regelstudienzeit und nicht die individuelle Regelstudienzeit anzugeben.

§ 72 Abs. 16 Satz 2 NHG soll verhindern, dass im Hinblick auf Studierende, die aus einem anderen Bundesland an eine niedersächsische Hochschule wechseln und bereits aufgrund einer vergleichbaren Regelung jenes Bundeslandes, welche dem Ausgleich der Nachteile der COVID-19- Pandemie dient, eine Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit erhalten haben, erneut eine solche Verlängerung erfolgt.

§ 72 Abs. 16 Satz 3 NHG soll klarstellen, dass ungeachtet der Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach Satz 1 ein Härtefallantrag nach § 14 Abs. 2 NHG gestellt werden kann.

Aufgrund der geplanten Ergänzung des § 14 Abs. 2 NHG durch Satz 5, nach welchem die Hochschulen Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG ganz oder teilweise erlassen können, wenn dies wegen der Auswirkungen einer Katastrophe, einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder einer vergleichbaren regional begrenzten Situation der Billigkeit entspricht, kann es zu geringeren Einnahmen kommen. Da nicht vorhersehbar ist, ob und in welchem Umfang derartige Ereignisse auftreten, sind die konkreten haushaltsmäßigen Auswirkungen nicht prognostizierbar. Auch mit Blick auf die COVID-19-Pandemie ist je nach Verlauf eine differenzierte Anwendung der Vorschrift möglich. Unabhängig davon zu sehen ist die neue Regelung in § 72 Abs. 16 NHG, wonach die Regelstudienzeit während der COVID-19-Pandemie für die Studierenden um ein Semester verlängert werden soll, was ebenfalls Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Langzeitstudiengebührenpflicht haben wird.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag dem Grunde nach zu folgen, aber noch einige Änderungen daran vorzunehmen. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 5 - neu -):

Einleitend soll nicht „abweichend von“, sondern - entsprechend der Begründung des Änderungsvorschlages - „über ... hinaus“ formuliert werden. Damit wird deutlich, dass die Möglichkeit, im Einzelfall eine Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4 herbeizuführen, unberührt bleiben soll. Hier soll also keine abweichende und insoweit abschließende Regelung für einen speziellen Fall getroffen werden.

Durch die empfohlene Einfügung der Worte „für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden“ soll klargestellt werden, dass es hier nicht um Einzelfallentscheidungen, sondern um abstrakt-generelle Regelungen für eine Vielzahl von Einzelpersonen gehen soll. Dabei soll die Rechtsform, in der der allgemeine Erlass ggf. gewährt wird, bewusst offenbleiben, um den Hochschulen insoweit eine möglichst größere Flexibilität zu eröffnen.

Durch die empfohlene Ersetzung des Wortes „wenn“ durch das Wort „soweit“ soll klargestellt werden, dass bereits auf der Tatbestandsseite der Norm die Auswirkungen der jeweiligen Notsituation, je nach Schwere, Dauer und räumlicher Ausbreitung, in graduell unterschiedlicher Weise zur Billigkeit eines generellen Erlasses führen können.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die einzelnen Notsituationen, die einen Erlass rechtfertigen können sollen, in Anlehnung an die Systematik und den Wortlaut des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) - dort z. B. Artikel 7 Nr. 1, Artikel 16 und 17 - enumerativ aufzuzählen. Die Nummern 1 bis 3 der empfohlenen Fassung entsprechen dabei den auch in dem vorgenannten Gesetz an verschiedenen Stellen in Bezug genommenen Fällen. Dabei sollen hier allerdings die konkreten gesetzlichen Grundlagen für die jeweiligen Feststellungen nicht ausdrücklich genannt werden, um einen Änderungsbedarf an dieser Stelle zu vermeiden, falls die betreffenden Gesetze geändert werden sollten.

Bei der im Änderungsvorschlag vorgesehenen Formulierung des Nummer 4 entsprechenden Regelungsteils ist nicht ganz klar, was genau eine - zumal „regional begrenzte“ - „vergleichbare Situation“ sein soll. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, diesen Tatbestand durch die empfohlene Formulie-

zung zu konkretisieren. Eine solche Regelung wird nach Erklärung des Wissenschaftsministeriums neben den an eine förmliche Feststellung gebundenen Fällen der Nummern 1 bis 3 als Auffangtatbestand dringend benötigt. Zu denken ist dabei an - unter Umständen auch regional begrenzte - Katastrophenfälle, wie z. B. Großfeuer, Überschwemmungen, aber auch regional begrenzte Epidemien usw. Dies könne auch nur eine Hochschule betreffen. Die empfohlene Formulierung verdeutlicht zugleich, was der Grund für die Billigkeit des Erlasses auch in den Fällen der Nummern 1 bis 3 sein soll.

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 16 - neu -):

Zu Satz 2:

Satz 1 gilt scheinbar nur für den Fall, dass das Studienjahr in Semester eingeteilt ist. Es gibt aber auch Fälle, in denen das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist. Für diese Fälle enthält das Gesetz sonst entweder ausdrückliche Regelungen oder aber zumindest Anpassungsklauseln (z. B. § 12 Abs. 2 Satz 7 oder § 13 Abs. 7). Eine solche Anpassungsklausel ist hier nach fachlicher Einschätzung des Wissenschaftsministeriums jedenfalls ausreichend, zumal Trimester in der Praxis kaum eine Rolle spielen, aus Sicht des Ausschusses aber gleichwohl auch erforderlich und soll daher als zusätzlicher Satz 2 eingefügt werden.

Zu Satz 3:

Es ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum die Sätze 1 und 2 nur auf solche Studierende nicht anzuwenden sein sollten, die ein Studium absolvieren, das genau die ausdrücklich aufgeführten Bedingungen erfüllt, während anderen Studierenden, die unter anderen Voraussetzungen eine vergleichbare Vergünstigung bereits erhalten haben, eine nochmalige Vergünstigung erhalten könnten. Der genaue sachliche Grund für die darin liegende Ungleichbehandlung der beiden Gruppen von Studierenden erschließt sich mithin nicht unmittelbar, sodass sich hier im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG ein Gleichbehandlungsproblem ergeben könnte. Durch die empfohlene, allgemeiner gehaltene Formulierung soll dieses Problem vermieden werden.

Zu Satz 4:

Die hier im Änderungsvorschlag vorgesehene Regelung weist nur auf die Möglichkeit eines Erlasses von Gebühren und Entgelten nach § 14 Abs. 2 hin. Eine solche, rein deklaratorische Regelung wäre an dieser Stelle - § 72 (Übergangs- und Schlussvorschriften) - eigentlich eher systemfremd, weil hier sonst nur Abweichungen von den „regulären“ Vorschriften des Gesetzes geregelt werden, § 14 Abs. 2 aber gerade unverändert anzuwenden sein soll. Das Wissenschaftsministerium spricht sich hingegen für eine Beibehaltung dieses Satzes aus, weil im Falle einer Streichung mit zahlreichen Nachfragen von Hochschulen und Studierenden zu rechnen sei. Durch die Regelung solle im Interesse der Rechtsklarheit hervorgehoben werden, dass auch bei einer Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit ein Erlass von Gebühren und Entgelten aus demselben Grund möglich sein solle. Der Ausschuss folgt dieser Einschätzung und empfiehlt, den Satz unverändert beizubehalten.

Zu Artikel 8/3 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Dieser Artikel beruht auf Nummer 5 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8). Die Begründung dafür lautet:

„Zu Nummer 1:

Die gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) bereitgestellte Sonderfinanzhilfe zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, mit der die Schäden der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger aufgrund von Einnahmeverlusten ausgeglichen werden, soll auch für einen Ausgleich von Schäden im Jahr 2021 verwandt werden können. Da die vom Bund gemäß § 7 des Regionalisierungsgesetzes bereitgestellten zusätzlichen Regionalisierungsmittel voraussichtlich vollständig zum Ausgleich von Schäden im Jahr 2020 benötigt werden, betrifft die zeitliche Ausweitung insbesondere die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1

NNVG zusätzlich bereitgestellten 190 000 000 Euro aus Landesmitteln. Diese entstammen dem

COVID-19-Sondervermögen und können nach den Vorgaben im COVID-19-Sondervermögensgesetz bis zum 31. Dezember 2022 verwandt werden. Die Verwendung dieser Mittel für den aufgespannten Rettungsschirm zugunsten des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch in 2021 war deshalb von Beginn an beabsichtigt. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG spricht abweichend davon bislang aber nur von der Gewährung einer Sonderfinanzhilfe im Jahr 2020. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Beseitigung dieses Redaktionsversehens. Die erforderlichen Mittel für die Ausdehnung des Rettungsschirms auf 2021 stehen im COVID-19-Sondervermögen für diesen Zweck zur Verfügung, so dass die Änderung nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führt.

Die Fortsetzung der Sonderfinanzhilfe in 2021 ist dringend erforderlich, um SPNV und ÖPNV in der Krise zu unterstützen sowie deren dauerhafte Erbringung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in allen Landesteilen zu gewährleisten. Dadurch können sonst drohende Insolvenzen von Verkehrsunternehmen und Abbestellungen von Verkehrsleistungen in allen Landesteilen vermieden werden. Nach wie vor liegt das Fahrgastaufkommen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene infolge der Auswirkungen des Ausbruchs von COVID-19 sowie der damit verbundenen Umgangsbeschränkungen deutlich unterhalb des Niveaus vor dem Beginn der COVID-19-Pandemie. Gleichzeitig sind die Verkehrsunternehmen im SPNV und ÖPNV aus Gründen der Daseinsvorsorge und zur Gewährleistung ausreichender Platzkapazitäten aus Gründen des Infektionsschutzes gefordert, das Fahrtangebot ungeachtet der massiven Fahrgastrückgänge möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten und weiterhin die volle Platzkapazität zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Fahrgastzahlen langsam wieder steigen, ist nach derzeitigem Stand in jedem Fall auch noch im Jahr 2021 von deutlich geringeren Fahrgastzahlen in den Verkehrsmitteln von SPNV und ÖPNV sowie entsprechenden Einnahmeverlusten aus Fahrgeldeinnahmen auszugehen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ausweitung der Sonderfinanzhilfe auf das Jahr 2021 gemäß Nummer 1. Der bislang in § 9 Abs. 4 NNVG für den Verwendungsnachweis vorgesehene Stichtag 30. September 2021 kann nur für die Sonderfinanzhilfe des Jahres 2020 gelten. Als Stichtag für den Verwendungsnachweis der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2021 wird deshalb der 30. September 2022 zusätzlich aufgenommen.

Zu Nummer 3:

Zu den Stoßzeiten im straßengebundenen ÖPNV und insbesondere in der Schülerbeförderung kommt es derzeit an vielen Stellen im Land regelmäßig zu Situationen, bei denen die Fahrgäste dichtgedrängt in den Fahrzeugen stehen müssen. Dies ist nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zwar rechtlich zulässig, weil in den Fahrzeugen im ÖPNV angesichts der begrenzten Platz- und Beförderungskapazitäten der Mindestabstand von 1,5 m nur ‚soweit möglich‘ einzuhalten ist und im Gegenzug eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Dennoch bietet diese Situation bei Schülerinnen, Schülern, Eltern, Schulleitungen und Lehrerkollegien, aber auch bei sonstigen Fahrgästen im ÖPNV verständlicher Weise Grund zur Sorge. Entsprechende Zustände in eng besetzten (Schul-)Bussen passen nicht zu den allgemein kommunizierten AHA+L-Regeln und stoßen auch in Verbindung mit der medialen Veröffentlichung von Bildern dicht gedrängter Schülerinnen und Schüler in überfüllten Bussen öffentlich immer stärker auf Kritik. Gleichzeitig besteht ein großes Interesse des Landes daran, den regulären Schulbetrieb in weitest möglichem Umfang so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Auch wenn es bislang keine Anzeichen für ein erhöhtes Infektionsgeschehen im ÖPNV oder im Rahmen der Schülerbeförderung gibt, sollten aus Vorsorgegründen dennoch - soweit dies vor Ort jeweils möglich ist - geeignete Maßnahmen im Rahmen des ÖPNV und insbesondere der Schülerbeförderung ergriffen werden, um zu Spitzenzeiten Platzkapazitäten zu erhöhen, Fahrgastströme zu entzerren und den Infektionsschutz für die Fahrgäste zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Problematik bei künftig steigenden Infektionszahlen in den Schulen weiter verschärft.

Es ist bekannt, dass viele Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der Schülerbeförderung und ÖPNV-Aufgabenträger durchaus bemüht sind, im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten vor Ort z. B. durch den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge oder zusätzlicher Fahrzeugumläufe im Rahmen gestaffelter Schulanfangszeiten für eine gewisse Entzerrung der Fahrgastströme zu den Stoßzeiten zu sorgen. Dabei kommt es teilweise auch zum Einsatz von Reisebussen. Limitierender Faktor sind landesweit gesehen neben fehlenden Fahrzeugen insbesondere auch fehlendes Fahrpersonal. Beides ist schlicht nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Selbst bei einem vollständigen Wechsel in das Szenario B (nur noch häftiger Schulunterricht im Wechsel) gehen die Kommunen im Übrigen davon aus, dass beengte Besetzungen in den Bussen nicht ausgeschlossen werden können. Patentlösungen gibt es deshalb nicht, so dass landesweit gültige einheitliche Vorgaben oder Standards realistischer Weise weder möglich noch praktikabel wären. Erforderlich ist vielmehr die Suche nach möglichst angepassten Lösungen durch die verantwortlichen kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände unter den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Nach den Rückmeldungen aus dem kommunalen Raum führen allerdings auch die in den kommunalen Haushalten nicht eingeplanten zusätzlichen Kostenbelastungen für Mehrbestellungen von Fahrzeugen oder Umläufen zu einem eher vorsichtigen Vorgehen beim Ergreifen von ggf. vor Ort bestehenden Handlungsmöglichkeiten. Die ungeklärte Finanzierung steht insbesondere längerfristig angelegten sinnvollen Lösungsansätzen entgegen, wie z. B. Einsatzgarantien für zusätzliche Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum oder längerfristig angelegten Mehrbestellungen, für die zusätzliches Personal eingestellt werden muss, aber auch zusätzlichen Umläufen der vorhandenen Fahrzeuge in Verbindung mit ggf. mittelfristig umsetzbaren Schulzeitstaffelungen.

Um die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger, die überwiegend auch als Träger der Schülerbeförderung in der Verantwortung stehen, aktiv bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu den Spitzenzeiten im ÖPNV, insbesondere in der Schülerbeförderung, zu unterstützen, soll das Land diesen deshalb durch die Ergänzung von § 9 NNVG um einen neuen Absatz 5 eine weitere Sonderfinanzhilfe speziell für diese Zwecke gewähren. Die bisherige Sonderfinanzhilfe nach § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG dient ausschließlich zum Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger in Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 aufgrund von Einnahmeverlusten, insbesondere aufgrund der massiven Fahrgastrückgänge. Dies entspricht den Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes sowie den Vereinbarungen der Bundesländer im Hinblick auf den Mittelausgleich untereinander. Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen oder Investitionen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dürfen aus der Sonderfinanzhilfe nach § 9 Abs. 1 bis 4 NNVG dagegen nicht finanziert werden.

Die für die weitere Sonderfinanzhilfe aus Landesmitteln bereitzustellenden Finanzmittel in Höhe von 30 000 000 Euro sollen aus den MW aus dem COVID-19-Sondervermögen für Zwecke des ÖPNV zustehenden Finanzmitteln finanziert werden. Im Rahmen des COVID-19-Sondervermögens ist aktuell ein Betrag von 30 000 000 Euro für ‚Förderprogramme für Investitionen in den ÖPNV, insbesondere CO₂-arme Busse‘ vorgesehen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass nach dem derzeitigen Stand der Nachfrage bei den Verkehrsunternehmen davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Mittel für die Förderung von CO₂-armen ÖPNV-Bussen bereits im Rahmen der aktuell bestehenden EFRE-Förderung sowie bei Bedarf durch ggf. in Kürze zusätzlich zur Aufstockung bereitstehender EU-Mittel zur Verfügung stehen. Im Rahmen der für das COVID-19-Sondervermögen vorgegebenen Mittelverfügbarkeit von 2020 bis 2022 ist deshalb nicht von einem Mittelabfluss in der ursprünglich angenommenen Höhe auszugehen. Angesichts der besonderen Herausforderungen für die kommunalen Aufgabenträger im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie der Bedeutung von zusätzlichen Maßnahmen und Investitionen im ÖPNV zur Erhöhung von Platzkapazitäten, zur Durchführung zusätzlicher Beförderungsleistungen sowie zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Fahrgäste sollen diese Mittel deshalb nunmehr umgewidmet und zur Finanzierung der weiteren Sonderfinanzhilfe verwandt werden. Die dafür erforderliche Änderung des Finanzierungsplans gemäß § 5 COVID-19-Sondervermögensgesetz befindet sich aktuell in Vorbereitung. Es ist in Aussicht genommen, dass das Ka-

binett einen Beschluss über die Änderung des Finanzierungsplans fasst, bevor der Landtag das Haushaltsbegleitgesetz 2021 beschließt.

Der vorgesehene Betrag von 30 000 000 Euro erscheint auch finanziell angemessen. Diese Größenordnung macht rund 10 Prozent der Jahresausgaben der kommunalen Träger für die Schülerbeförderung von rund 300 000 000 Euro (Stand 2017) aus. Die Angemessenheit bestätigt auch ein Vergleich mit anderen Bundesländern: So setzt das Land Bayern nur für 2020 einen Betrag von 30 000 000 Euro für zusätzliche Busse seit den Sommerferien ein. Nordrhein-Westfalen hatte für diesen Zweck 13 500 000 Euro bis zu den Herbstferien 2020 bereitgestellt. Insoweit erscheint eine Größenordnung von 30 000 000 Euro für Niedersachsen auch im Hinblick auf die deutlichen höheren Fahrgast- und Bevölkerungszahlen in beiden Ländern für einen Zeitraum bis Ende 2021 angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Platzverhältnisse in der Schülerbeförderung während des Sommers in der Regel deutlich entspannter darstellen.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Durch den neu angefügten Absatz 5 wird aus den vorstehend beschriebenen Gründen in Satz 1 eine weitere Sonderfinanzhilfe in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro eingeführt, mit der die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger ausschließlich Ausgaben für bestimmte, im besonderen Interesse des Landes liegende zusätzliche Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Bereich des Personennahverkehrs auf der Straße mit Bussen, Stadt- und Straßenbahnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung, finanzieren können. Finanzierungsfähig sind nur entsprechende Ausgaben für den Zeitraum zwischen dem Schulbeginn in Niedersachsen nach den Herbstferien am 26. Oktober 2020 bis zum Jahresende 2021.

Die Verwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe ist gemäß Satz 2 i. V. mit Satz 1 auf zusätzliche Maßnahmen und Investitionen beschränkt, die der Ausweitung von Platzkapazitäten, der Durchführung zusätzlicher Beförderungsleistungen oder der Verbesserung des Infektionsschutzes für die Fahrgäste dienen. Zulässig sind nur Maßnahmen und Investitionen, die von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern im ausdrücklichen Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gezielt aus Gründen des Infektionsschutzes zugunsten der Fahrgäste ergriffen wurden. Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen, die unabhängig vom Ausbruch von COVID-19 geplant oder umgesetzt wurden, ist aus der weiteren Sonderfinanzhilfe nicht zulässig.

Eine Ausweitung von Platzkapazitäten muss dazu dienen, die Besetzung der Fahrzeuge mit Fahrgästen zu reduzieren, um durch eine geringere Fahrgastdichte größere Abstände zwischen den Fahrgästen zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz größerer Fahrzeuge oder die vorübergehende Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge, ggf. auch von Reisebussen, z. B. für Verstärkerleistungen, zusätzliche Umläufe oder Taktverdichtungen erfolgen. Auch eine Verwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe für die Beschaffung zusätzlicher Fahrzeuge oder deren finanzielle Unterstützung ist in diesem Zusammenhang zulässig.

Die Finanzierung der Durchführung von zusätzlichen Beförderungsleistungen muss einer besseren Steuerung und Verteilung der Fahrgastströme dienen, um auf diesem Wege eine geringere Fahrgastdichte und größere Abstände zwischen den Fahrgästen zu ermöglichen. Möglich ist beispielsweise die Finanzierung von Betriebskostendefiziten für Verstärkerleistungen, Taktverdichtungen, zusätzliche Umläufe, z. B. in Verbindung mit einer Staffelung der Schulanfangszeiten, oder weitere Leistungsausweitungen zur Erhöhung der Beförderungskapazitäten.

Zusätzliche Maßnahmen oder Investitionen zur Verbesserung des Infektionsschutzes müssen speziell auf den Infektionsschutz für Fahrgäste gerichtet sein. Hierzu können beispielsweise zusätzliche Reinigungs- oder Desinfektionsmöglichkeiten in Fahrzeugen sowie an Haltestellen und Stationen gehören. Auch die Finanzierung von gezielten Aktivitäten zur Intensivierung der Ansprache und Kontrolle von Fahrgästen in Bezug auf die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Haltestellen und Stationen sowie in den Fahrzeugen, beispielsweise durch den Einsatz von Sicherheitspersonal, ist möglich. Darüber hinaus kann die weitere Sonderfinanzhilfe auch für Investitionen in technische Lösungen verwandt werden, die

einer Verbesserung des Infektionsschutzes für die Fahrgäste dienen, beispielsweise im Hinblick auf Verbesserungen der Lüftung oder des Einbaus geeigneter Filteranlagen. Die kommunalen Aufgabenträger erhalten dadurch die Möglichkeit, etwaige sich im weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ergebende neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Fortentwicklungen berücksichtigen zu können.

Zu Satz 3:

Satz 3 stellt klar, dass die Aufgabenträger bei der Verwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates handeln und die Vorgaben des Beihilferechts der Europäischen Union (EU) bei der Mittelverwendung beachten müssen. Dabei können die Aufgabenträger auch auf die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von der EU notifizierte beihilferechtlichen Sonderregelungen zurückgreifen, sofern deren Voraussetzungen jeweils vorliegen.

Zu Satz 4:

Satz 4 legt die Verteilung der weiteren Sonderfinanzhilfe von 30 000 000 Euro auf die kommunalen Aufgabenträger fest. Diese erfolgt durch eine Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen kommunalen Aufgabenträger zu zwei Dritteln nach der Flächengröße und zu einem Drittel nach den Einwohnerzahlen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 26. Oktober 2020. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorgaben zu den anzuwendenden Datengrundlagen aus § 7 Abs. 6 NNVG entsprechend. Der vorgesehene Verteilungsschlüssel dient dabei der ausdrücklich gewollten besonderen Schwerpunktsetzung für die Verwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe in Bezug auf die Schülerbeförderung im ÖPNV. Die Zahl der im Rahmen der Schülerbeförderung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie der weiteren auf eine Beförderung angewiesene Fahrschülerinnen und Fahrschüler übersteigt in den Landkreisen allein aufgrund der zurückzulegenden Entfernungen zu den Schulstandorten bei weitem die Zahl der entsprechenden Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten. Im ländlichen Raum sind in der Regel außerdem deutlich weitere Strecken zu den Schulstandorten mit deutlich längeren Fahrtzeiten zurückzulegen und das ÖPNV-Angebot ist oftmals speziell auf die Schülerbeförderung ausgerichtet. Demgegenüber ist das Verkehrsangebot in den städtischen Zentren in aller Regel deutlich besser ausgebaut, so dass hier aufgrund der Taktverkehre - insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Möglichkeiten zur Staffelung der Schulanfangszeiten - auch ohne die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen Möglichkeiten bestehen, die Nutzung voller Busse zu vermeiden oder den Weg zur Schule außerhalb des ÖPNV zurückzulegen. Entsprechende Alternativen bestehen im ländlichen Raum nicht, so dass die Kostenbelastung für entsprechende Maßnahmen in den Flächenlandkreisen deutlich größer ist.

Zu Satz 5:

Aus der Verteilung nach Satz 4 ergibt sich dabei zunächst nur die maximal mögliche Höhe der einem Aufgabenträger zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe. Satz 5 legt fest, dass ein Anspruch auf die weitere Sonderfinanzhilfe nur in dem Umfang besteht, in dem der jeweilige Aufgabenträger einen tatsächlichen Bedarf für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Investitionen für die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 NNVG vorgegebenen Zwecke hat, der durch eine tatsächliche Mittelverausgabung nachgewiesen werden muss. Davon umfasst sind auch Ausgaben für aus der weiteren Sonderfinanzhilfe finanzierungsfähige Maßnahmen oder Investitionen von Gemeinden oder Landkreisen als Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 2 NNVG, die der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG originär anspruchsberechtigte Aufgabenträger stellvertretend für diese im Rahmen der weiteren Sonderfinanzhilfe geltend macht und nach Erhalt an diese weiterleitet.

Eine Auszahlung der weiteren Sonderfinanzhilfe erfolgt nur schrittweise jeweils im Nachgang zur Meldung der entsprechenden bereits verausgabten Finanzmittel durch den jeweiligen Aufgabenträger an das zuständige Fachministerium. Das Fachministerium nimmt dazu regelmä-

ßige Abfragen zu den bereits erfolgten Ausgaben für die Zwecke nach § 9 Abs. 5 Satz 1 NNVG bei den einzelnen Aufgabenträgern vor. Die Abfragen erfolgen in einem Abstand von längstens drei Monaten. Die Auszahlung erfolgt dabei zunächst vorläufig und steht unter dem Vorbehalt des abschließenden Nachweises der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Satz 6.

Durch diese Gestaltung wird sichergestellt, dass die weitere Sonderfinanzhilfe tatsächlich nur für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt wird, entsprechende Maßnahmen und Investitionen möglichst zeitnah erfolgen und Überzahlungen vermieden werden. Es besteht ein Anreiz, möglichst umgehend tätig zu werden und umsetzbare Maßnahmen oder Investitionen auf den Weg zu bringen. Aufgrund der mit dem Inkrafttreten der Regelung feststehenden Verteilung gemäß Satz 4 hat jeder Aufgabenträger dabei die Sicherheit, dass er bei der Vornahme von finanzierungsfähigen Maßnahmen und Investitionen und einer Mittelverausgabung dafür einen Rechtsanspruch auf Zahlungen aus der weiteren Sonderfinanzhilfe bis zu der nach der gesetzlich vorgeschriebenen Verteilung maximal auf ihn entfallenden Höhe innehat.

Zu den Sätzen 6 und 7:

Satz 6 regelt die Pflicht zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe durch die kommunalen Aufgabenträger. Die Verwendungsnachweispflicht erstreckt sich dabei auch auf Mittel, die der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NNVG originär anspruchsberechtigte Aufgabenträger stellvertretend für Gemeinden oder Landkreise als Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 2 NNVG im Rahmen der weiteren Sonderfinanzhilfe geltend gemacht und nach Erhalt an diese weiterleitet hat. Etwaige Überzahlungen oder Rückzahlungen aufgrund einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung der weiteren Sonderfinanzhilfe werden ebenso wie bei der Sonderfinanzhilfe zum Schadensausgleich nach § 9 Abs. 1 NNVG entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 2 NNVG mit den allgemeinen Ansprüchen auf Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz in den Folgejahren verrechnet.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu folgen, dies allerdings mit einigen Änderungen, denen folgende Erwägungen zugrunde liegen:

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1):

Durch die im Änderungsvorschlag in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Regelungen soll es ermöglicht werden, dass die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 die Sonderfinanzhilfe nach der bisherigen Fassung des § 9, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 „zum Ausgleich finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ gewährt wird, nicht nur zum Ausgleich von Schäden verwenden dürfen, die im Jahr 2020 entstanden sind, sondern auch zum Ausgleich von Schäden, die im Jahr 2021 entstanden sind; dies soll durch die Formulierungen „für das Jahr 2020“ und „für das Jahr 2021“ in Absatz 4 Satz 1 zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem soll geregelt werden, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Sonderfinanzhilfe, soweit sie zum Ausgleich von Schäden gewährt wurde, die im Jahr 2021 entstanden sind („für das Jahr 2021“), erst bis zum 30. September 2022 nachgewiesen werden muss.

Dies ist in rechtlicher Hinsicht nicht gänzlich unproblematisch. Denn die Sonderfinanzhilfe nach der bisherigen Fassung des § 9 speist sich zum einen aus den Mitteln, die das Land vom Bund nach § 7 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) erhält und an die Aufgabenträger weiterleitet, und zum anderen aus weiteren 190 Mio. Euro, die das Land zusätzlich bereitstellt. Unbedenklich ist es, die Verwendung der vom Land selbst bereitgestellten Mittel auch für den Ausgleich von Schäden, die im Jahr 2021 entstanden sind, zu ermöglichen. Fraglich ist aber, ob dies auch hinsichtlich der Mittel des Bundes nach § 7 RegG zulässig ist. Denn aus § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 RegG könnte man möglicherweise ableiten, dass diese Mittel nur zum Ausgleich von Schäden verwendet werden dürfen, die im Jahr 2020 entstanden sind. Das Wirtschaftsministerium verweist hingegen darauf, dass dies in § 7 RegG nicht ausdrücklich geregelt sei (was zutrifft), und vertritt die Auffassung, dass mit den Mitteln nach § 7 RegG auch Schäden ausgeglichen werden dürften, die im Jahr 2021 entstanden seien. Das Risiko, dass der Bund eine andere Auffassung vertreten und Mittel, die für diesen Zweck verwendet würden, vom Land zurückfordern könnte, solle in Kauf genommen werden. Dieses Risiko sei im Übrigen hinsichtlich der sich daraus ggf. ergebenden Folgen für das Land auch sehr begrenzt. Denn die Mittel nach § 7 RegG würden voraussichtlich für

den Ausgleich von Schäden verwendet, die im Jahr 2020 entstanden seien. Insoweit gehe es allenfalls um einen vergleichsweise geringen Restbetrag für das Jahr 2021. Die vorgesehene Regelung solle mithin zumindest im Wesentlichen für die vom Land zusätzlich bereitgestellten 190 Mio. Euro gelten.

Ob die Auffassung des Wirtschaftsministeriums zur Zweckbindung der Mittel nach § 7 RegG richtig ist, kann der Ausschuss nicht abschließend beurteilen. Sie erscheint ihm aber auch nicht unvertretbar. Das vorstehend beschriebene Risiko einer anderen Auffassung des Bundes mit den sich daraus ggf. für das Land ergebenden finanziellen Folgen soll aus Sicht des Ausschusses in Kauf genommen werden.

Die Richtigkeit der Auffassung des Wirtschaftsministeriums zu § 7 RegG unterstellt, ergibt sich aber in jedem Fall ein weiteres Problem: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 RegG muss das Land gegenüber dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 7 RegG bis zum 31. Dezember 2021 nachweisen. Dieser Pflicht könnte das Land nicht nachkommen, soweit Mittel nach § 7 RegG noch für den Ausgleich von Schäden verwendet würden, die im Jahr 2021 entstanden sind, und die Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel gegenüber dem Land erst später nachweisen würden, nämlich, wie es nach dem Änderungsvorschlag in Nummer 2 ermöglicht werden soll, noch bis zum 30. September 2022. Deswegen wird empfohlen, in Nummer 2 das Wort „spätestens“ einzufügen. Dadurch soll es dem Wirtschaftsministerium ermöglicht werden, in den Verwaltungsvorschriften nach § 9 Abs. 3 Satz 2 festzulegen, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 7 RegG, auch soweit diese zum Ausgleich von Schäden verwendet wurden, die im Jahr 2021 entstanden sind, gegenüber dem Land jedenfalls so rechtzeitig nachzuweisen ist, dass das Land gegenüber dem Bund seiner Nachweispflicht nach § 7 Abs. 6 Satz 1 RegG fristgerecht nachkommen kann.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 5 - neu -):

Zu Satz 1:

Die Empfehlung, die Worte „Für die“ durch das Wort „Zur“ zu ersetzen, soll nur der sprachlichen Angleichung an Absatz 1 Satz 1 dienen.

Durch die empfohlene Verlagerung der Worte „für den Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ in einen eigenen Halbsatz am Ende des Satzes („soweit ...“) soll klargestellt werden, was es bedeuten soll, dass die weitere Sonderfinanzhilfe „für“ den genannten Zeitraum gezahlt werden soll: Es soll insoweit darauf ankommen, dass die entsprechenden Kosten für den genannten Zeitraum entstehen. So sollten etwa auch Maßnahmen oder Investitionen gefördert werden können, die schon vor dem 26. Oktober 2020 begonnen wurden, für die aber in dem genannten Zeitraum Kosten anfallen (z. B. die Miete für ein Fahrzeug, das bereits früher angemietet wurde).

Die Empfehlung, nach den Worten „in Höhe von“ die Worte „bis zu“ einzufügen, soll klarstellen, dass die Summe von 30 Mio. Euro nicht zwingend ausgeschöpft werden muss. Denn soweit die kommunalen Aufgabenträger die auf sie nach Satz 4 jeweils entfallenden Höchstbeträge nicht ausschöpfen sollten, soll der nicht verbrauchte Teil der Mittel im COVID-19-Sondervermögen verbleiben.

Im Übrigen ist dem Ausschuss bewusst, dass das Gesetz in der empfohlenen Fassung einen unbedingten Anspruch der kommunalen Aufgabenträger auf die weitere Sonderfinanzhilfe in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro begründet. Diese Mittel können aber nur dann, wie vorgesehen, aus dem COVID-19-Sondervermögen entnommen, d. h. durch Einnahmen aus Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 NV finanziert werden, wenn der Finanzierungsplan nach § 5 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes zuvor entsprechend geändert worden ist. Sollte dies nicht geschehen, müssten die erforderlichen Ausgaben des Landes anderweitig gedeckt werden. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums ist aber sicher damit zu rechnen, dass die entsprechende Anpassung des Finanzierungsplans alsbald erfolgt.

Des Weiteren hat das Wirtschaftsministerium nach Rücksprache mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf hingewiesen, dass eine Förderung des straßengebundenen öffentlichen Personen-

nahverkehrs im Sinne der Regelung zweckmäßigerweise auch darin bestehen könne, Beförderungsleistungen teilweise vom straßengebundenen auf den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zu verlagern, um dadurch den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zu entlasten und die insgesamt zur Verfügung stehende Platzkapazität auszuweiten. Eine solche Maßnahme wäre indes mit dem in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Wortlaut des Satzes 1 möglicherweise nur schwer zu vereinbaren, weil danach die betreffende Maßnahme oder Investition unmittelbar im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen müsste. Um auch Maßnahmen der vorgenannten Art zu erfassen, sollen gegenüber dem Text des Änderungsvorschlages auf Anregung des Wirtschaftsministeriums die Worte „im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“ vor das Wort „Platzkapazitäten“ gesetzt und nach dem Wort „ausgeweitet“ die Worte „oder besser ausgenutzt werden“ eingefügt werden. Hierzu wurde im Ausschuss seitens der Fraktion der SPD die Frage aufgeworfen, ob mit dieser Änderung nicht etwa auch die finanzielle Förderung von sog. „Elterntaxis“ ermöglicht werde, weil auch eine solche - an sich unerwünschte - Art der Schülerbeförderung den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entlaste. Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde dazu erläutert, die angeregte Änderung solle dazu dienen, möglichst viele flexible und kreative Lösungen zur Entlastung der Schülerbeförderung mit Bussen fördern zu können. Ob dann alles umgesetzt werde, was förderungsfähig sei, sei eine andere Frage. Der Ausschuss schloss sich daraufhin der Anregung des Wirtschaftsministeriums an.

Zu Satz 3:

Die Gewährung der weiteren Sonderfinanzhilfe durch das Land an die kommunalen Aufgabenträger dürfte für sich genommen noch keine Relevanz für das unionsrechtliche Beihilferecht haben, weil es sich insoweit zunächst um eine Leistung innerhalb des staatlichen Sektors (vom Land an die kommunalen Aufgabenträger) handelt; beihilferechtlich relevant werden dürfte erst die Verwendung der Mittel durch die kommunalen Aufgabenträger, soweit diese damit in den Wettbewerb zwischen konkurrierenden Unternehmen eingreifen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichts (EuG, Urteile vom 05.10.2020 - T-583/18 und T-597/18 -). Der Ausschuss sieht daher an dieser Stelle keinen Änderungsbedarf.

Zu Satz 4:

Die Empfehlung, im ersten Halbsatz das Wort „höchstens“ einzufügen, soll wiederum klarstellen, dass kein unbedingter Anspruch auf eine weitere Sonderfinanzhilfe in dem hier geregelten Umfang bestehen soll, sondern dass der sich aus dieser Regelung für die einzelnen Aufgabenträger jeweils ergebende Betrag nur die Höchstgrenze der auf einen Aufgabenträger entfallenden Sonderfinanzhilfe darstellt, die nicht zwingend ausgeschöpft werden muss (siehe dazu auch die Erläuterung zu Satz 1 und die Empfehlung, dort die Worte „bis zu“ einzufügen).

Die zum Ende des ersten Halbsatzes und zum zweiten Halbsatz empfohlene Umformulierung soll lediglich der Klarstellung dienen, dass sich die nach § 7 Abs. 6 anzustellende Ermittlung des jeweiligen Flächenanteils und der jeweiligen Einwohnerzahl im Ausgangspunkt auf den vorgesehenen Tag des Inkrafttretens der Regelung, also den 26. Oktober 2020 beziehen soll, von dem aus dann entsprechend § 7 Abs. 6 die Werte des Vorjahres bzw. des vorvergangenen Jahres zu ermitteln sind.

Zu Satz 6:

Anders als nach Absatz 4 Satz 1 soll hier nicht auch die Einhaltung der unionsrechtlichen Voraussetzungen nach Satz 3 gegenüber dem Land nachgewiesen werden müssen. Dies erklärt sich nach Angaben des Wirtschaftsministeriums daraus, dass das Land selbst insoweit keinen Rechenschaftspflichten gegenüber dem Bund oder der Europäischen Union unterliege, sodass es auch nicht erforderlich sei, dass das Land die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 3 prüfe. Dafür seien hier allein die kommunalen Aufgabenträger selbst verantwortlich. Der Ausschuss folgt dieser Einschätzung.

Das in Absatz 4 Satz 1 ebenfalls nicht enthaltene Wort „erhaltenen“ soll der Klarstellung dienen, dass es hier nicht auf den Maximalbetrag nach Satz 4, sondern lediglich auf den tatsächlich erhaltenen Betrag nach Satz 5 ankommen soll.

Zu Artikel 8/4 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“):

Die an dieser Stelle empfohlenen Änderungen gehen auf Nummer 6 des zweiten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 8) zurück. Zur Begründung heißt es dort:

„Das bestehende Gesetz über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘ hat bereits die bundesrechtlichen Regelungen abgebildet. Danach wird der Bund insgesamt 3 000 000 000 Euro investieren. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt davon auf Niedersachsen ein Volumen von rd. 300 000 000 Euro. Die für die Länder verpflichtende Ko-Finanzierung an diesem Zukunftsprogramm in Höhe von 30 Prozent (128 000 000 Euro) ist bereits sichergestellt.

Die jetzt vorgesehene Änderung ist erforderlich, weil der Bund in dem nun beschlossenen Gesetz vorgesehen hat, dass auch Hochschulkliniken im Umfang bis zu 10 vom Hundert gefördert werden können. Deshalb sind Änderungen zu den Finanzierungsbestandteilen sowie Regelungen zur Bewirtschaftung erforderlich. Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich dadurch, dass aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zur Kompensation des nicht zu berücksichtigenden Ko-Finanzierungsanteils der Kommunen weitere Mittel (5 150 000 Euro) in das hiesige Sondervermögen verlagert werden.

Zu Nummer 1:

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) ist am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 48 veröffentlicht worden. Artikel 1 KHZG beinhaltet die Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Hier wird unter anderen ein neuer § 14 a „Krankenhauszukunftsfonds“ eingefügt, der die Regelungen und die Fördertatbestände des Krankenhauszukunftsfonds beinhaltet. Die Fördertatbestände des § 14 a KHG weichen von denen des § 9 KHG teils erheblich ab (z. B. digitale Infrastruktur/Informationssicherheit).

Folgerichtig muss in § 2 Nr. 3 des Gesetzes über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘ der Bezug geändert werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Infolge der nunmehr gem. § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG vorgesehenen Förderung der Hochschulkliniken muss das bisher vorgesehene Finanzierungskonzept geändert werden. Der Anteil der Kommunen in Höhe von 40 Prozent an der gesamten Ko-Finanzierungsverpflichtung des Landes umfasst nicht die Hochschulkliniken. Damit tritt das Land insoweit in die Ko-Finanzierung ein und übernimmt damit aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den nicht zur Verfügung stehenden Ko-Finanzierungsanteil der Kommunen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung konkretisiert die jetzige Rechtslage und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Im neuen § 14 a Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a KHG kann auf den Förderzeitraum geschlossen werden. Hier ist die Angabe ‚in den Jahren 2020 bis 2022‘ zu finden. Da der Förderschwerpunkt in dem Ausbau einer digitalen Infrastruktur liegt, ist mit einem rascheren Mittlabfluss zu rechnen als es bei reinen Baumaßnahmen üblich ist. Um die landeseitige Ko-Finanzierung nicht zu gefährden, ist es notwendig, den Finanzierungsanteil der Landkreise und kreisfreien Städte bis zum Ende des Förderzeitraumes (2022) im Sondervermögen zu vereinnahmen. Dem fol-

gend werden aus den ursprünglichen vier Teilbeträgen (2021-2024) nur noch zwei Teilbeträge (2021-2022).

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen der Nummernreihenfolge.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Regelungen der Krankenhausfinanzierung ist es notwendig, das für Maßnahmen der Hochschulkliniken zur Verfügung stehende Gesamtbudget an Bundesmitteln sowie Ko-Finanzierungsmitteln von der Bewirtschaftung der im Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel für die Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken) zu separieren. Dies erfordert eine zusätzliche Regelung zur Bewirtschaftung. Aus Gründen der Transparenz werden daher die bisherigen Regelungen in § 6 einem neu zu schaffenden Absatz 1 zugeordnet.

Zu Buchstabe b:

Die mit dem neuen Absatz 2 zu schaffende gesetzliche Regelung beschreibt das an den Einzelplan 06 abzuführende Budgetvolumen. Mit Satz 1 Buchstabe a ist ein Anteil in Höhe von zehn vom Hundert des Ko-Finanzierungsbetrages (77 200 000 Euro), der bisher im Sondervermögen veranschlagt ist, gemeint. Bei Buchstabe b handelt es sich um den Kompensationsbetrag, der aufgrund des wegfallenden Ko-Finanzierungsanteils durch die Kommunen vom Land zusätzlich in das Sondervermögen eingestellt wird. Schließlich wird eine Verlagerung des Anteils von 10 vom Hundert der vom Bund noch zur Verfügung zu stellenden Mittel an den Einzelplan 06 für Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 geregelt. Dies stellt eine Durchleitung der für die Hochschulkliniken bewilligten Bundesmittel dar.

Im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zur Verwendung der Bundesmittel wird mit Satz 2 eine Anwendung der im Sondervermögen geregelten Zweckbindung, Fördervoraussetzungen, Bewirtschaftung und Nachweispflichten auch für die an den Einzelplan 06 zu verlagernden Mittel festgelegt.“

Auch insoweit empfiehlt der Ausschuss, dem Änderungsvorschlag dem Grunde nach zu folgen, aber noch einige Änderungen daran vorzunehmen. Die Erwägungen des Ausschusses dazu sind folgende:

Zu Nummer 1 (§ 2 Nr. 3):

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Berichtigung (das Komma nach der bisherigen Verweisung „§ 9 KHG“ wäre ebenfalls zu streichen) und Umformulierung.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7):

Es handelt sich nur um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe b (Satz 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der in Buchstabe a vorgesehenen Einfügung einer neuen Nummer 6 in Satz 1 sowie um eine gleichzeitige Berichtigung (die Verweisung im bisherigen Gesetzestext war schon falsch; statt auf „Satz 1 Nr. 6“ hätte bisher schon auf „Satz 1 Nr. 7“ verwiesen werden müssen, sodass wegen der Einfügung der neuen Nummer 6 jetzt auf „Satz 1 Nr. 8“ verwiesen werden muss).

Zu Nummer 4 (§ 6):**Zu Buchstabe b (Absatz 2 - neu -):**Zu Satz 1:

Zu regeln, welche Stelle die Abführung vorzunehmen hat, ist nicht erforderlich; dass dies die für die Verwaltung des Sondervermögens nach § 7 zuständige Stelle ist, versteht sich von selbst. Die entsprechende Formulierung soll daher gestrichen werden.

Ferner wird aus systematischen Gründen empfohlen, in Anlehnung an Artikel 65 Abs. 3 NV hier zunächst nur zu regeln, welche Mittel an den Haushalt „abzuliefern“ sind. Wie diese Mittel dann im Haushalt zu vereinnahmen und zu verwenden sind, soll dann der Übersichtlichkeit halber erst nachfolgend in einem gesonderten Satz 2 geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Die im Änderungsvorschlag verwendete Formulierung „10 vom Hundert ..., soweit ...“ dürfte missverständlich sein. Denn sie könnte dahingehend verstanden werden, dass grundsätzlich 10 % der dem Land vom Bund zugewiesenen Fördermittel nach § 14 a KHG an den Einzelplan 06 abzuliefern sind. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Die Höchstgrenze von 10 % korrespondiert nämlich mit § 14 a Abs. 2 Satz 3 KHG. Nach jener Regelung dürfen die Länder nur höchstens 10 % *des ihnen nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils an der Gesamtfördersumme für alle Länder* für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG (Vorhaben von Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind) verwenden. Die Mittel, die nach § 3 Satz 1 Nr. 7 (neu) in das Sondervermögen fließen, entsprechen aber nicht notwendigerweise dem auf das Land entfallenden Anteil nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG (also der dem Land insgesamt zustehenden Höchstfördersumme), sondern sind nur diejenigen Mittel, die der Bund nach § 14 a Abs. 6 Satz 1 KHG auf Antrag des Landes für die Förderung bestimmter Vorhaben dem Land zuweist.

Außerdem ist die Formulierung „Maßnahmen nach § 2 Nr. 3“ nicht recht stimmig. Denn Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 sind nach der Fassung des § 2 Nr. 3 nach Nummer 1 des Änderungsvorschlages *sämtliche* Maßnahmen nach § 14 a KHG. Folglich würde die hiesige Regelung in der Fassung des Änderungsvorschlages letztlich lauten: „... der nach [§ 14 a KHG] bereitgestellten Fördermittel, soweit diese vom Bund für Maßnahmen nach [§ 14 a KHG] bewilligt worden sind“. Hier geht es jedoch ersichtlich darum, die Ablieferung an den Einzelplan 06 auf den Umfang der Fördermittel zu begrenzen, die gerade für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG (Hochschulkliniken) zugewiesen wurden.

Die empfohlene Formulierung soll den vorstehenden Erwägungen Rechnung tragen und den Regelungsinhalt entsprechend präzisieren.

Zu Satz 2:

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 1.

Die hier empfohlene Verweisung auf § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG ist zwar weniger „sprechend“ als die im Änderungsvorschlag in Satz 1 vorgesehene Formulierung „zum Zwecke der Finanzierung der Fördervorhaben der Hochschulkliniken für Maßnahmen nach § 2 Nr. 3“. Sie vermeidet jedoch die mit der Fassung des Änderungsvorschlages verbundenen Ungenauigkeiten und Zweifelsfragen (s. o.) und führt zugleich zu einer Präzisierung des Regelungsinhalts wie auch zu einer Verdeutlichung des rechtlichen Bezugspunktes. Gemeint sind hier nämlich genau die Vorhaben im Sinne des § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG, für deren Förderung der Bund dem Land die Fördermittel nach § 14 a KHG zugewiesen hat. Die Empfehlung, das Wort „zweckentsprechend“ einzufügen, soll dabei an § 14 a Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 1 KHG anknüpfen, wonach die *zweckentsprechende* Verwendung der Mittel zu prüfen ist und nicht *zweckentsprechend* verwendete Mittel zurückzuzahlen sind.

Zu Satz 3:

Die empfohlene Formulierung soll den beabsichtigten Regelungsinhalt deutlicher zum Ausdruck bringen. Geregelt werden soll, dass die genannten Regelungen dieses Gesetzes, die an sich nur für das Sondervermögen und dessen Verwaltung gelten, auch dann entsprechend anzuwenden

sein sollen, wenn die betreffenden Mittel, die aus dem Sondervermögen an den Haushalt abgeliefert wurden, durch das Wissenschaftsministerium im Rahmen des Einzelplans 06 verwaltet werden.

Zu Satz 4:

Die Höhe der an den Einzelplan 06 abzuliefernden Mittel nach Buchstabe c hängt letztlich von einer vorgelagerten Entscheidung des Landes über die Beantragung von Fördermitteln nach § 14 a Abs. 4 Satz 3 KHG ab. Denn nur soweit das Land überhaupt beim Bund die Zuweisung von Mitteln zur Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG (Hochschulkliniken) beantragt, kann der Bund dem Land auch Fördermittel für diesen Zweck zuweisen, die dann nach § 3 Satz 1 Nr. 7 (neu) zunächst in das Sondervermögen fließen und danach nach der hiesigen Regelung an den Einzelplan 06 weiterzuleiten sind. Maßgebliche „Stellschraube“ ist mithin die vom Land zu treffende Entscheidung über die Beantragung von Fördermitteln beim Bund (soweit keine Fördermittel für Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG beantragt und bewilligt werden, sind im Ergebnis auch keine Mittel an den Einzelplan 06 abzuliefern). Zu regeln, wer diese Entscheidung innerhalb des Landes trifft, ist in dem Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen allerdings nicht vorgesehen. Der Ausschuss empfiehlt hingegen, die in der Beschlussempfehlung als neuer Satz 4 vorgesehene Regelung zu treffen, um einem sich insoweit möglicherweise ergebenden Konflikt zu begegnen.

Zu Artikel 8/5 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Die vom Ausschuss an dieser Stelle empfohlenen Regelungen gehen ursprünglich auf Nummer 7 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der CDU und der SPD (Vorlage 8) zurück. Die dazu abgegebene Begründung lautete:

„Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zur Bundestagswahl auch für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen (allgemeine Kommunalwahlen) in Niedersachsen für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt (wie z. B. aktuell die COVID-19-Pandemie) soweit erforderlich Abweichungen von den Vorschriften über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen Kommunalwahlen zuzulassen. Beide Wahlen werden voraussichtlich innerhalb weniger Wochen im Herbst des Jahres 2021 durchgeführt werden. Ziel ist es, den Wahlvorschlagsträgern vor dem beschriebenen Hintergrund dieselben Instrumente an die Hand zu geben, um die internen Vorbereitungsmaßnahmen unter den gleichen Bedingungen treffen zu können, sofern die äußeren Umstände dies erfordern sollten.

Nach § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sind Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr bei der zuständigen (kommunalen) Wahlleitung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen müssen gemäß § 24 Abs. 1 NKWG von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Für die Aufstellungsverksammlungen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhängerschaft gilt dies entsprechend (§ 24 Abs. 2 NKWG). Nach § 28 Abs. 2 NKWG sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG nicht entsprechen, nicht zuzulassen.

Nach der geltenden Rechtslage ist es nicht möglich, auf die Durchführung von Aufstellungsverksammlungen (als Präsenzveranstaltung) zu verzichten, auch wenn aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die bundeswahlrechtlichen Regelungen zu Ausnahmen für Aufstellungsverksammlungen entsprechend auf das Kommunalwahlrecht in Niedersachsen übertragen werden. Hierzu soll das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt werden, für die allgemeinen Kommunalwahlen im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses durch Verordnung mit Zustimmung des Landtages von den Vorschriften über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmte abweichende Regelungen zu treffen.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu Nummer 3, damit Wahlvorschläge, deren Bewerberinnen und Bewerber abweichend vom Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG) nach der nach § 53 Abs. 3 - neu - NKWG erlassenen Verordnung bestimmt worden sind, nicht nach § 28 Abs. 2 NKWG zurückgewiesen werden müssen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zu Nummer 3, damit Wahleinsprüche auch damit begründet werden können, dass die Wahl nicht nach der nach § 53 Abs. 3 - neu - NKWG erlassenen Verordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Zu Nummer 3:

Im Einklang mit den bundeswahlrechtlichen Regelungen wird für das niedersächsische Kommunalwahlrecht entsprechend festgelegt, dass das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt wird, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt (wie die aktuelle COVID-19-Pandemie), Abweichungen von den Vorschriften über die Bewerberaufstellungen durch Verordnung zu treffen, um die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber soweit erforderlich ohne eine einheitliche (Präsenz-)Versammlung zu ermöglichen, wenn der Niedersächsische Landtag in einem Zeitraum von weniger als acht Monaten vor den allgemeinen Kommunalwahlen die Feststellung trifft, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Niedersächsische Landtag als personell unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Verordnungsbefugnis aufgrund des neuen § 53 Abs. 3 NKWG feststellt und dass eine entsprechende Verordnung seiner Zustimmung bedarf.

Ist die Feststellung durch den Landtag nicht rechtzeitig möglich, so soll der für Inneres und Sport zuständige Fachausschuss des Landtages diese Feststellung treffen können. Das Gleiche gilt auch für die Entscheidung über die Zustimmung zur Verordnung. Hier wird von der bundesrechtlichen Regelung abgewichen, die vorsieht, dass der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages diese ‚Notfallkompetenz‘ erhält. Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages ist das Organ, dem nach der Bundestagswahl die Prüfung der Einsprüche gegen die Bundestagswahl obliegt. Hier besteht insoweit eine funktionelle Verknüpfung zur Durchführung der Bundestagswahl. Da der Wahlprüfungsausschuss des Niedersächsischen Landtages im Zusammenhang mit der Durchführung kommunaler Wahlen keinerlei Zuständigkeiten innehat, besteht keine Verknüpfung. Um dennoch eine vergleichbare ‚Notfallkompetenz‘ zu schaffen, erscheint es sachgerecht, diese dem für die inneren Angelegenheiten zuständigen Ausschuss des Niedersächsischen Landtages zu übertragen. Dieser ist insoweit federführend für kommunale Angelegenheiten wie die Durchführung kommunaler Wahlen zuständig und somit das geeignete Gremium, um die ‚Notfallkompetenz‘ wahrzunehmen.

Die Befugnis zur Feststellung durch den Landtag und damit zum Erlass der Verordnung ist erst dann zulässig, wenn bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen nur noch acht Monate Zeit sind und deswegen ohne Sonderregelungen die Bewerberaufstellung und die Durchführung der Wahlen gefährdet wären. Eine auf § 53 Abs. 3 NKWG gestützte Verordnung darf nicht ausschließlich zur Erleichterung der Parteien und Wählergruppen für deren Aufstellungsver sammlungen dienen, sondern kann wegen der damit verbundenen Einschränkungen der Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie und der auch für die Bewerberaufstellung geltenden verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn andernfalls die verfassungsgemäße Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen gefährdet ist. Abweichend vom bundesrechtlichen Vorbild (ca. zehn Monate) ist hier eine Frist von acht Monaten vorgesehen. Dies ist dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung

geschuldet, dem folgend ein Erlass der Rechtsverordnung - bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung - nicht früher als acht Monate vor der Wahl realistisch erscheinen dürfte. Erhebliche Nachteile für die Wahlvorschlagsträger entstehen dadurch nicht. Eine Frist für die Verordnung von acht Monaten vor der Wahl für den frühesten Zeitpunkt des Verordnungserlasses dürfte für die Wahlvorschlagsträger im Hinblick auf die deutlich kleineräumiger zu organisierenden Wahlvorbereitungen für kommunale Wahlen einschließlich der Sammlung von Unterstützungsunterschriften ausreichend sein, um angemessen die Wahlvorbereitung planen zu können.

Mit der auf die neue gesetzliche Ermächtigung gestützten Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport soll den Wahlvorschlagsträgern die Bestimmung ihrer Bewerberinnen und Bewerber ermöglicht werden. Nur zu diesem Zweck darf von den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung abgewichen werden. Der Rahmen für die Abweichungen wird von dem neuen § 53 Abs. 3 NKWG unter den dort genannten Bedingungen vorgegeben. So könnten vorbereitende Akte wie die Kandidatenvorstellung, das Frage- und Vorschlagsrecht der Mitglieder oder Delegierten sowie die Zusammenstellung der Wahlvorschläge im elektronischen Verfahren auch ohne physische Präsenz an einem Versammlungsort, also auf Online- oder Teilpräsenzveranstaltungen ermöglicht werden. Der Einsatz elektronischer Verfahren würde sich also auf das Vorverfahren beschränken. Die eigentliche Schlussabstimmung ist geheim und grundsätzlich schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen.

Dabei muss gewährleistet bleiben, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Partei oder Wählergruppe ein Vorschlagsrecht hat, allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben wird, sich und ihre Programme vorzustellen und dass geheim gewählt wird. Denn diese Vorschriften sollen gewährleisten, dass die Bewerberaufstellungen die personale Grundlage für demokratische Wahlen legen können. Werden diese elementaren Regeln nicht eingehalten, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahlen bereits in ihrer Grundlage und damit einen Wahlfehler.

Die Abweichungen von den normalerweise geltenden Regeln des Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie sind ausnahmsweise gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des zu den in Artikel 20 des Grundgesetzes niedergelegten demokratischen Grundsätzen zählenden Prinzips der Periodizität von Kommunalwahlen gemäß Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung kommt. Sie sind daher nur zulässig, um die allgemeinen Kommunalwahlen und die Periodizität der Wahlen nach Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu sichern.“

Der GBD hatte zu dem zweiten Änderungsvorschlag in Vorlage 8 darauf hingewiesen, dass die dort in Nummer 3 vorgeschlagene, schwer verständliche Vorschrift nahezu wortgleich aus dem Bundesrecht (BGBl. 2020, S. 2264) übernommen worden sei, die Rechtmäßigkeit der bundesrechtlichen Regelung in der parlamentarischen Beratung, insbesondere im Hinblick auf deren grundsätzliche Zulässigkeit, im Hinblick auf ihre Bestimmtheit und auch im Hinblick auf ihre Systematik ausgesprochen umstritten gewesen sei (vgl. dazu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/23197 und *Heinig* u. a. JZ 2020, 861, 868). Die nahezu wortgleiche Übernahme der Regelungen für Niedersachsen sei daher schon angesichts der auf Bundesebene erhobenen Bedenken rechtlich risikoreich. Hinzu komme, dass sich sowohl die Verfassungsrechtslage in Niedersachsen von derjenigen im Bund unterscheide als auch die einfachgesetzliche Rechtslage, insbesondere - teilweise - die wahlrechtlichen Regelungen.

Das Fachministerium hatte daraufhin erklärt, im Hinblick auf die im kommenden Jahr parallel erforderliche Vorbereitung der Bundestagswahl und der niedersächsischen Kommunalwahlen dennoch jedenfalls an einem weitgehenden Gleichklang der Regelungen festhalten zu wollen. Dem hat sich der Ausschuss trotz der erhobenen Bedenken grundsätzlich angeschlossen. Er empfiehlt jedoch, die in Vorlage 8 enthaltene Formulierung zumindest teilweise, nämlich wie in Vorlage 10 der Fraktionen von SPD und CDU vorgeschlagen, zu modifizieren. Der Ausschuss empfiehlt dabei, den neuen § 53 Abs. 3 im Hinblick auf die bereits auf Bundesebene geführte Diskussion und im Hinblick auf die Kürze des Beratungsverfahrens auf die allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen

im kommenden Jahr sowie auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu beschränken (vgl. auch die Regelungen in § 52 c). Die in Vorlage 8 noch enthaltene Formulierung „Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt“ soll daher in Nummer 3 (§ 53 Abs. 3 Satz 1) nicht mehr verwendet werden.

Zu Nummer 3 (§ 53 Abs. 3 Satz 1) des Änderungsvorschlages in der Vorlage 8 hatte der GBD zudem ausgeführt, dieser regle sowohl das komplizierte Verfahren zum Erlass der Verordnung als auch deren mögliche Inhalte. Dadurch werde die Regelung sehr lang und sei kaum verständlich. Zudem sei der Ablauf des vorgesehenen Verfahrens unklar:

Nach Mitteilung des Fachministeriums müsse nämlich zunächst die (allerdings erst am Ende des Satzes geregelte) Feststellung des Landtages getroffen werden, dass die Durchführung von Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber unmöglich sei. Sodann müsse die Verordnung durch die Landesregierung erlassen werden und anschließend müsse der Landtag ihr (ggf. in einem weiteren Plenarabschnitt) zustimmen. Leichter verständlich sei es, wenn die einzelnen Verfahrensschritte entsprechend ihrer zeitlichen Abfolge geregelt würden. Unabhängig von der Regelung des Verfahrensablaufs stelle sich aber die grundsätzliche Frage, wieso es hier überhaupt einer Feststellung durch den Landtag (deren Verfassungsmäßigkeit ohnehin nicht unproblematisch sei, vgl. ergänzend die Ausführungen in Vorlage 34 zu Drs. 18/6482, S. 5 ff.) bedürfe, dass Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich seien. Denn der Landtag müsse der Verordnung nach dem Entwurf ohnehin noch zustimmen und dabei auch berücksichtigen, ob die Voraussetzungen der Ermächtigung vorlägen. Auch die praktische Durchführung des Feststellungsverfahrens werfe Fragen auf, denn die Geschäftsordnung des Landtages sehe hierfür bisher kein geeignetes Verfahren vor. Zudem sei unklar, wie der Landtag (ohne die Unterstützung des fachlich zuständigen Ministeriums) überprüfen solle, ob die Voraussetzungen für eine solche Feststellung, die nach Mitteilung des Fachministeriums zudem eine Prognose zur fehlenden Möglichkeit von Aufstellungsversammlungen beinhalten solle, vorlägen. Diese Bedenken hat der Ausschuss aufgegriffen und empfiehlt nun, wie im Änderungsvorschlag in Vorlage 10 vorgesehen, das Erfordernis der Zustimmung des Landtages in Satz 2 des neuen § 53 Abs. 3 zu regeln und auf die Feststellung durch den Landtag gänzlich zu verzichten.

Das Fachministerium hatte zu dem Begriff der „Unmöglichkeit“ in § 53 Abs. 3 Satz 1 erläutert, für deren Vorliegen könnten die Größe einer Partei, das Vorhandensein von geeigneten Räumlichkeiten sowie ggf. die Altersstruktur einer Partei relevant sein. Hierzu hatte der GBD darauf hingewiesen, die vom Fachministerium genannten parteibezogenen Gründe passten allenfalls dann, wenn eine „teilweise Unmöglichkeit“ festgestellt werden solle. Unklar sei auch, ob im Falle einer „teilweisen Unmöglichkeit“ dennoch eine allgemein geltende Verordnung erlassen werden solle. Im Hinblick auf das Ziel, einen weitgehenden Gleichklang zwischen Landes- und Bundesrecht beizubehalten, hat der Ausschuss von einer weitergehenden Präzisierung des Begriffes abgesehen.

Zu der Formulierung des § 53 Abs. 3 Satz 1 in der Vorlage 8 hatte der GBD zudem ausgeführt, diese benenne ausdrücklich nur § 24 als Vorschrift, von der abgewichen werden dürfe. Das stehe in gewissem Widerspruch zu der Formulierung in Satz 3, der diese Beschränkung nicht vorsehe. Der in der Formulierung angelegte Widerspruch der Sätze zueinander werde zumindest etwas entschärft, wenn - wie im Bundesrecht - auf die Nennung des § 24 in § 53 Abs. 3 Satz 1 verzichtet werde. Die in der Vorlage 8 noch enthaltene Formulierung „entgegenstehenden Bestimmungen“ in Satz 1 des § 53 Abs. 3 habe zudem keinen sprachlichen Bezug. Sie lasse nicht erkennen, welchem Sachverhalt die Bestimmungen der Satzungen entgegenstehen müssten. Das Wort „entgegenstehenden“ solle zum leichteren Verständnis, ebenso wie der Einschub „soweit erforderlich“, besser gestrichen werden. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt die Fassung des Änderungsvorschlages in der Vorlage 10, der diese Streichungen vorsieht.

Zu Satz 2 des § 53 Abs. 3 in der Fassung der Vorlage 8 hatte der GBD zudem ausgeführt, dieser verstoße gegen Artikel 20 Abs. 1 NV und sei daher verfassungswidrig. Die Verfassungsrechtslage in Niedersachsen unterscheide sich insoweit von der Verfassungsrechtslage im Bund. Denn - anders als das Grundgesetz - sehe die Niedersächsische Verfassung in Artikel 20 Abs. 1 NV ausdrücklich vor, dass der Landtag Ausschüsse lediglich „zur Vorbereitung“ seiner Beschlüsse einsetze. Abschließende (sog. plenareretzende) Beschlüsse dürften die Ausschüsse im Niedersächsi-

schen Landtag nicht fassen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt nunmehr - Vorlage 10 - entsprechend, auf eine solche Regelung gänzlich zu verzichten.

Das Fachministerium hat zum neuen Satz 3 des § 53 Abs. 3 erläutert, dieser solle Satz 1 im Hinblick auf den Umfang der Verordnungsermächtigung ergänzen. Der GBD hatte dazu angemerkt, auch nach der Fassung in der Vorlage 10, die der Ausschuss nunmehr empfiehlt, sei insgesamt noch unklar, von welchen Regelungen genau die Verordnung Abweichungen zulassen könne, so dass die Regelung im Hinblick auf ihre Bestimmtheit bedenklich bleibe (vgl. auch Heinig u. a. JZ 2020, S. 861, 868).

Satz 3 sehe zudem vor, dass Regelungen in der Verordnung zur Abweichung vom Satzungsrecht nur möglich seien, wenn die Partei oder Wählervereinigung keine Möglichkeit (mehr) gehabt habe, vor der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber ihre Satzung zu ändern. Damit weiche Satz 3 von den Voraussetzungen des Satzes 1 ab, der eine solche Unmöglichkeit der Satzungsänderung nicht verlange. Die Voraussetzungen für den Erlass von Verordnungsregelungen zu Abweichungen vom Satzungsrecht sollten besser einheitlich sein. Im Übrigen sei unklar, wer die Unmöglichkeit feststellt und welche Kriterien insoweit angelegt werden sollten. Diese Bedenken hat der Ausschuss im Hinblick auf den angestrebten weitgehenden Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 8/6 (Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde):

Die hier abgegebenen Empfehlungen des Ausschusses gehen auf Nummer 8 des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8) zurück. Die Begründung des Änderungsvorschlages lautet insoweit:

„Das Landesblindengeld dient dem Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und ist somit eine wichtige finanzielle Unterstützung für blinde Menschen, um ihr Leben und ihre gesellschaftliche Teilhabe gestalten zu können.

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Landesblindengeld um 35 Euro auf 410 Euro je Monat erhöht. Für blinde Menschen, die sich in einer stationären Einrichtung aufhalten oder in einer besonderen Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs leben, wird das Landesblindengeld auf 205 Euro je Monat erhöht. Sie erhalten damit 17,50 Euro monatlich mehr als bisher.

Durch diese Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindengeldes werden die Möglichkeiten der selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung der blinden Menschen verbessert. Darüber hinaus erfolgt im Ländervergleich hinsichtlich der Leistungshöhe eine Anpassung an das Mittelfeld.

Die Erhöhung des Landesblindengeldes führt für den niedersächsischen Landeshaushalt zu einer Mehrbelastung in Höhe von 3 100 000 Euro, die aufgrund der rückläufigen Empfängerzahlen zwar teilweise aus dem bisherigen Ansatz finanziert werden kann, jedoch eine Ansatzerhöhung um 370 000 Euro erforderlich macht.“

Der Ausschuss empfiehlt, dem Änderungsvorschlag an dieser Stelle mit nur einer geringfügigen rechtsförmlichen Korrektur im Einleitungsteil, im Übrigen aber unverändert zu folgen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 2:

Die Regelung soll entsprechend den rechtsförmlichen üblichkeiten durch Nummern untergliedert werden.

Zu Nummer 1 (Artikel 1/1 - Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht -):

Die in Artikel 1/1 vorgesehene „Bereinigung“ des Gesetzes zum „Niedersächsischen Weg“ um die Regelungen, die mit der neuen Nummer 1/1 in Artikel 2 um ein Jahr vorgezogen werden sollen, kann bereits unmittelbar nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 in Kraft treten.

Zu Nummer 2 (Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -):

Dieser Regelungsteil ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Nummer 3 (Artikel 8/2 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes -):

Der Ausschuss empfiehlt - abweichend von Nummer 9 Buchst. a des zweiten Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 8) -, vorsorglich auch Artikel 8/2 Nr. 2 - also Artikel 8/2 insgesamt - rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Denn es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass andernfalls in Fällen, in denen die oder der Studierende ihr oder sein Studium gegenwärtig bereits beendet hat, für sie oder ihn aus der - nach bisherigem Recht berechneten - Überschreitung der Regelstudienzeit noch negative Folgen abgeleitet werden könnten. Das Wissenschaftsministerium ist zwar der Auffassung, dass diese Möglichkeit bereits dadurch ausgeschlossen sei, dass die betreffenden, in der Vergangenheit liegenden Semester ausdrücklich im Gesetz benannt würden, sodass negative Rechtsfolgen aus der Überschreitung der individuellen Regelstudienzeit auch für die Vergangenheit nicht mehr gezogen werden könnten, wenn die individuelle Regelstudienzeit entsprechend der neuen Regelung verlängert werde. Es hält das rückwirkende Inkrafttreten auch des Artikels 8/2 Nr. 2 jedoch für unschädlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 8/3 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes -):

Dieser Regelungsteil beruht ebenfalls auf Nummer 9 Buchst. a des zweiten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 8). Zur Begründung heißt es dort:

„Artikel 8/3 soll rückwirkend zum Schulstart nach den Herbstferien in Niedersachsen ab dem 26. Oktober 2020 in Kraft treten. Dadurch wird gewährleistet, dass die weitere Sonderfinanzhilfe ab diesem Zeitpunkt zur Finanzierung von bereits erfolgten zusätzlichen Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zur Ausweitung von Platzkapazitäten, zur Durchführung zusätzlicher Beförderungsleistungen oder zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Fahrgäste verwandt werden kann. Die Regelung dient dem Ziel einer möglichst zügigen Umsetzung entsprechender Maßnahmen oder Investitionen durch die kommunalen Aufgabenträger noch in 2020.“

Das hier vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten zum 26. Oktober 2020 dürfte aus Sicht des Ausschusses zwar nicht unbedingt erforderlich sein, weil es wohl auch ohne Rückwirkung zulässig wäre, einen Anspruch auf Finanzhilfe für in der Vergangenheit liegende Maßnahmen oder Investitionen zu begründen. Die Rückwirkung ist jedoch auch rechtlich unbedenklich, weil die betreffenden Regelungen ausschließlich begünstigend sind, sodass der Rückwirkung hier kein Vertrauensschutz entgegenstehen kann. Daher empfiehlt der Ausschuss, dem Änderungsvorschlag insoweit zu folgen.